J.publ.G.
715
d

J. publ. G.
715 d

Schauman

Die rechtlichen Verhältnisse des legitimen Fürsten, des Usurpator's und des unterjochten Volkes.

Ein Beytrag zu Berichtigung der wichtigsten Begriffe des Staats- und Völkerrechts, nebst einigen Bemerkungen über die große Verschwörung in Teutschland und über ein Urtheil der Juristen-Fakultät zu Giessen.

Von
L. Schaumann,
Doctor der Rechte.

Cassel, 1820.
auf Kosten des Verfassers.

89 a

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

I.

Vorläufige Bemerkungen.

Quo quo scelesti ruitis, aut cur dexteris
Aptantur enses conditi?
Furorne caecus an rapit vis acrior,
An culpa,? responsum date!
Tacent, et albus ora pallor inficit
Mentesque perculsae stupent.

Wo stürmt ihr Unglückseel'gen hin, warum entreißt
Der Scheide eure Hand den Stahl?
Peitscht blinde Wuth euch oder das Verhängniß so,
Sprecht, oder Fluch der bösen That?
Ihr schweiget, feige Blässe deckt das Angesicht;
Der Vorwurf trifft euch: ihr erbebt.

Horaz.

Die Frage womit sich die nachfolgenden Blätter beschäftigen, ist an sich nur nach rein wissenschaftlichen Grundsätzen zu erörtern; weil man jedoch fast allgemein zu verlangen scheint, daß sie auf eine Art entschieden werde, welche eben so sehr den richtigen Lehren des Staats- und Völker-Rechts entgegen,

 als

als insbesondere den rechtlichen Begründungen der Legitimität unserer Fürsten und somit der Ruhe und Ordnung gefährlich ist; weil auch, in Folge dessen, diejenigen, welche sich für die Richtigkeit der Handlungen der ephemeren westphälischen Regierung aussprechen, sicher darauf rechnen können, von vielen Seiten und sehr oft mit gar nicht aus der Sache selbst gegriffenen Gegenbemerkungen, auf die empfindlichste Weise angegriffen zu werden: so schicke ich der wissenschaftlichen Untersuchung mehrere, aus der neuesten Tagesgeschichte gesammelte Data voraus, in welchen man vielleicht einige Aufklärung hinsichtlich der Tendenz und des Grundes so mancher leidenschaftlichen Aeusserungen über die vorliegende Sache und über manche andere von ähnlicher Wichtigkeit, z. B. Erfüllung des 13. Art. der Teutschen Bundes-Akte, Preßfreyheit u. s. w., finden wird (1).

Die letzten Jahrzehende sind ohne Zweifel die verhängnißvollsten der uns bekannten Weltgeschichte. In

---

(1) Daß man diese gerechte Nothwehr sich selbst und der Wahrheit die man vertheidigt, schuldig ist, beweisen die ungegründeten und gehässigen Urtheile über die Schrift: Versuch einer wissenschaftlichen Prüfung der Gründe des, vom kurhessischen Oberappellationsgericht — am 27sten Jun. 1818. — ergangenen Ausspruchs.

In einem verhältnißmäßig kurzen Zeitraum, folgten Zerstörung und herzzerreissende Auftritte einander Schlag auf Schlag. Man sah, was man vorher nie gesehn hatte, einen tugendhaften König, dessen einziges Verbrechen gewesen war, regiert zu haben, auf dem Schaffotte sterben; eine reitzende Königin, welche ihre Vergehungen schon durch unendliche Leiden gebüßt hatte, starb bald nachher desselben schmähli= chen Todes; eine Andere, durch Tugend und Geist die Krone ihres Geschlechts, durch Muth und Kraft im Unglück selbst Männern ein beschämendes Vor= bild, mußte den empfindlichsten Kränkungen erliegen; zwey ehrwürdige Throne, die ersten der Christenheit, wurden zertrümmert, der eine durch wüthende De= magogen, der andere durch die unbegränzte Herrsch= begierde eines allzuglücklichen Eroberers; man sah ein unerhörtes Kriegssystem einführen, welches zwar die Feldzüge kürzer, aber die Kriege desto häufiger machte und das innerste Leben der Staaten und Völ= ker auf Generationen vernichtete; sechs der mächtig= sten Reiche Europens fielen Fremdlingen zu, in de= ren Adern kein Tropfen fürstlichen Blutes rann, und wie mancher edle Herrscherstamm wurde ganz aus dem Sitze seiner Väter vertrieben!

Doch wer vermag sie alle aufzuzählen, die einze= len Thatsachen, welche den Geist in das größte Stau=

nen,

nen, das Gemüth in die größte Verwirrung versetzten? Nicht allein der Wohlstand der Einzelen wurde zerstört, auch der Handel, das Lebensprinzip der Staaten, wurde vernichtet, die reinen Sitten wurden verpestet, die Religiösität verscheucht, die häuslichen Bande zerrissen, die Gefühle verwildert.

Die weisen Maaßregeln urd heldenmüthigen Anstrengungen unserer Fürsten, in rühmlicher Verbindung mit den unendlichen Aufopferungen der Völker, errangen uns endlich die Freyheit wieder und die Hoffnung, den verlornen friedlichen Zustand hergestellt zu sehen.

Daß die bisherigen ununterbrochenen Stürme und Umwälzungen ein Streben nach Veränderung, daß die nach einem jeden langwierigen Kriege und so auch nach diesem, eintretende Erschlaffung ein gewisses Mißvergnügen, daß überhaupt die so lange getragnen Leiden eine gewisse Reizbarkeit bey den Völkern erzeugte: verdient Entschuldigung wegen der Unvollkommenheit und Schwäche der menschlichen Natur. Allein sehn wir nicht in der Wirklichkeit eine ganz unnatürliche Empfindlichkeit? zeigen sich nicht Symptome eines unbedingten Hasses gegen alle Unterordnung und Pflicht? Warum vergißt man ganz, daß, wenn schon der Einzele, der Unterthan, so sehr litt,

die

die Fürsten gewiß noch unendlich mehr gelitten haben, wie so schön schon Seneca sagt:

Wer freut sich wohl der Herrschaft? trügerisches Gut,
Wieviel des Unheils bringest du mit glatter Stirn;
Wie Bergesgipfel immer Sturm und Wind umsaust,
Wie Klippen, deren Felsenriff die Wogen theilt,
Auch ruh'ger Meeresfluthen Brandung immer peitscht:
So sind die Fürsten Schicksalsstürmen unterthan.

Senec. Trag. Oed.

und warum verlangt man dennoch von ihnen das Unmögliche, die sofortige Befriedigung so mancher überspannten, voreiligen, unklugen und strafbaren Foderung?

Die Aegide der öffentlichen Meynung ist es, womit sich alle diejenigen, welche diese Vorwürfe treffen, zu decken suchen. Und in der That, wenn manche Flugschriften, Tagesblätter und Volksredner und überhaupt unsere Teutschen κατ' ἐξοχην Recht hätten, so wäre es jetzt allgemeine Volksmeynung:

1. daß alle Fürstenherrschaft dem Wohl der Völker entgegen und alle Souveränetät insbesondere, Despotismus sey; die Fürsten aber auf jeden Fall verbunden wären, ganz vollkommen, zur Zufriedenheit eines jeden Einzelen, zu regieren.

Einseitig, wie schon die ganze Tendenz dieses Satzes es erwarten läßt, nimmt man auf die Vor-

zűge

züge, welche die Regierung durch einen (versteht sich legitimen) Fürsten hat, keine Rücksicht. Sogar Sieyes sagt:

" Nicht um alten Gewohnheiten zu liebkosen, nicht um irgend einer abergläubischen royalistischen Vorstellung willen, ziehe ich die Monarchie vor; ich gebe ihr den Vorzug, weil es mir erwiesen ist, daß in einer Monarchie für den Staatsbürger mehr Freyheit ist, als in einer Republik, und daß man unter jeder Voraussetzung bey der ersten von diesen Regierungsformen freyer ist. "

Ich mache hier nur darauf aufmerksam, wie es eigentlich die Fürsten sind, welche, durch ihre mannichfachen persönlichen Verhältnisse zu einander, durch Heyrathen und Verwandtschaften, die Völker Europens zu einer großen Familie vereinigten, daß wir ihnen also Cultur und Civilisation, vorzugsweise die europäische genannt, und diese dem Alterthum ganz unbekannte Milde des Völkerrechts, zu verdanken haben. Der abstoßende, egoistische und austere Charakter der Republiken hätte nie diesen Grad von Bildung hervorgebracht. — Ueberhaupt aber kann auch in Bezug auf die Mängel der Staatseinrichtungen, nie oft genug an die Wahrheit erinnert werden, daß es ein Verbrechen gegen den Schöpfer ist, irgend ein menschliches Institut, geschweige denn das

zu-

zusammengesetzteste von allen — vollkommen zu verlangen.

2. Daß es keine Legitimität der Fürsten, d. h. keine vollkommne Berechtigung derselben auf die Regierung, gebe.

Dieser Satz verdient keine Wiederlegung, weil er sich blos auf die Chimäre der Volkssouveränetät gründet. Wohin solche Begriffe führen, ersieht man z. B. aus folgender Behauptung von Rousseau:

„Ereignet es sich also, daß ein Volk eine erbliche Regierung einsetzt, sey sie eine monarchische, zum Vortheil einer Familie, oder eine aristokratische, zum Vortheil eines ganzen Standes, so entsteht daraus keine unabänderliche Verpflichtung für dasselbe, sondern es ist dieß nichts als eine einstweilige Form der Verwaltung, welche das Volk ändern kann, sobald es ihm beliebt.“

Der wahre Patriot, dächte ich, sollte, auch wenn er irrthümlich von der Wahrheit dieser Sätze überzeugt wäre, sie doch in Zeiten heftiger Bewegungen nie öffentlich vertheidigen, denn Leidenschaft ist stets nur zu konsequent gegen den Feind. Es ist auch an sich schon sonderbar zu behaupten, ein Recht auf das Regieren im allgemeinen, (von Despotismus ist hier nicht die Rede) könne Niemand erwerben, da man doch unmöglich läugnen kann, die Menschen könnten

sich

sich in alle denkbare untergeordnete Verhältnisse (welche aber freylich ihre Urrechte ungekränkt lassen müssen) auf rechtlich verbindende Weise setzen.

3. Daß nur in landständischen Verfassungen das Heil des Volks zu finden sey: aber freylich nur in solchen, wo nicht der Fürst, sondern die Stände der eigentliche summus imperans sind; wo der Fürst sich aller Gewalt entkleidet und unter ständischer Vormundschaft nur noch einen Schatten früherer Macht behält. Siehe z. B. Ueber landständische Repräsentation im Großherzogthum Hessen.

Unsere Fürsten regierten 10 bis 14 Jahre lang unumschränkt und selbst ihre eifrigsten Feinde können keinen Einzigen unter ihnen einen eigentlichen Tyrannen seines Volks nennen, ja, es mögte schwer halten, auch nur einzele Thatsachen aufzuzählen, wo die höchste Gewalt mißbraucht wurde. Die Wirklichkeit also giebt uns keinen Grund, die unbeschränkte Monarchie zu verdammen, und politische Träumereyen sind dem Patrioten ein Abscheu, wie denn der großherzoglich hessische dirigirende Staatsminister von Grolman in seiner ständischen Eröffnungsrede sagt:

" In der Gegenwart allein können die Gründe liegen, welche uns wahre Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit unserer Lage gewähren können. Wer sie zu erkennen verschmäht, ist der Gefahr ausgesetzt,

sich

sich und Andere mit den Träumen einer erhitzten Phantasie zu martern und nach Phantomen zu streben."

Auf der andern Seite: leiden denn etwa England, Frankreich, die Nordamerikanischen Freystaaten, nicht eben so und noch mehr wie Teutschland, und kann man mit Wahrheit sagen, daß die teutschen Staaten, welche angeblich vortreffliche Verfassungen haben, glücklicher sind als die andern? Die römische Republik giebt uns das merkwürdige und lehrreiche Beyspiel, daß in Zeiten allgemeiner Bewegungen, die Gewalt einem Einzigen übertragen wurde, weil man wohl einsah, wenn hier Viele an der Regierung Theil nähmen, könne, vor lauter Widersprüchen und gegenseitiger Leidenschaftlichkeit, ein erfreuliches Resultat nicht herbeygeführt werden.

Dennoch aber würde kein Vernünftiger das Verlangen nach landständischer Repräsentation im Mindesten tadeln, wenn man zufrieden wäre mit einer Verfassung, wo die Stände, dem Charakter der Monarchie gemäß, als eine Versammlung weiser Männer des Volks, durch ihre, aus der unmittelbaren Erfahrung geschöpften Darstellungen der Lage des Landes und ihre freymüthigen Rathschläge, dem Fürsten die Wohlfahrt seiner Unterthanen befördern helfen; mit einer Verfassung, welche den Volksver-

tretern den schönen, den erhabnen Zweck giebt, dem Fürsten das Vertrauen seiner Unterthanen und den Unterthanen das väterliche Wohlwollen des Fürsten zu sichern; mit einer Verfassung, welche das Volk verhindern soll, sich aus Unerfahrenheit und Verführung hochverrätherischen Unruhstiftern in die Arme zu werfen. Aber manche Leute mögten die Landstände gern zu einer Versammlung machen, wo sich das im Volk erregte künstliche Mißvergnügen recht fest und recht sicher concentriren könnte, und sagen daher von einer Verfassung wie ich sie bezeichnete, sie verletze die Rechte des Volks.

4. Der Haupt- und Schluß-Stein dieses ganzen liberalen politischen Glaubensbekenntnisses ist: Daß die öffentliche Meynung, welche diese Sätze angeblich billigt, über aller fürstlichen Autorität stehe, alleinige competente Richterin über die Zweckmäßigkeit der Staatseinrichtungen, kurz, der einzige und wahre Souverän sey.

Diese Souveränetät, eine Tochter der erdichteten des Volks, ist eine Erfindung unserer Tage: die Legitimation derselben mögte ihren Vertheidigern schwer fallen.

Man muß die wahre öffentliche Meynung von der falschen und künstlichen wohl unterscheiden. Die wahre, d. h. die wirklich den Bessern des Volks

ge-

gemeine Ueberzeugung, ist gerecht und bescheiden, und urtheilt nur von dem was sie versteht. Die wahre öffentliche Meynung der Teutschen insbesondere, verläugnet unsern Volks-Charakter nicht, ehrt das Bestehende, kömmt dem guten Willen der Fürsten mit Anhänglichkeit und Liebe entgegen und verabscheut alles voreilige Einmischen in politische Dinge, weil der Teutsche mehr im häuslichen Kreise, in ächter und stiller Humanität sein wahres Glück findet, gerne väterlichen Regenten die drückende Sorge für das allgemeine Wohl überlassend. Diese Ansichten und Wünsche der Bessern im Volke, haben unsere Fürsten von jeher geehrt und ehren sie noch.

Die falsche öffentliche Meynung dagegen, geht nicht von Allen aus, sondern von Einzelen, welche dadurch, daß sie, planmäßiger und künstlicher Weise, ihre, vielleicht auf Beförderung strafbarer Zwecke abzielenden Ansichten über wichtige Gegenstände, durch eine berechnete Vertheilung der Stimmen, aus den verschiedensten Gegenden, Altern und Ständen; in Schriften, Tagesblättern und Volksreden; von Kathedern, Kanzeln und Tribünen, ertönen lassen, diejenigen, welche ihre geheimen Machinationen nicht kennen, glauben machen, ihr Geschrey sey die wirkliche Volksstimme.

Die

Die Unhaltbarkeit und Verderblichkeit der Sätze, welche oben als die Hauptpunkte unserer heutigen sogenannten öffentlichen Meynung angegeben wurden: die Unbescheidenheit, womit sie bey jeder Gelegenheit vorgetragen werden: der Haß gegen ehrwürdige Institute, den sie athmen: der Abgrund, zu welchem sie das verblendete Volk führen würden, beweist, daß sie nicht Resultat der ächten Ueberzeugung der teutschen Nation seyn können.

Des tiefsten Abscheu's sind Diejenigen werth, welche durch diese Irrlehren das leichtgläubige Volk verführen und leider zeigen sich, und auch jetzt noch, in Teutschland bedenkliche Spuren von strafbaren Umtrieben und Bemühungen der Art.

Zugegeben, daß keine im juridischen Sinn wirkliche Verschwörung mit hochverräthrischen Zwecken besteht; so kann man doch mit unerschütterlicher Gewißheit annehmen, daß eine Verbindung existire, gebildet durch gleiche gesetzlose Denkungsart und gleiche frevelhafte Hoffnungen, unter Leuten, die meistens eben nicht viel zu verlieren haben, oder doch sehr viel zu gewinnen gedachten: eine Verbindung, wenn auch im Ganzen nicht durch Eyde, doch aber durch gleiches Interesse, gleiche Absichten und stillschweigendes und ausdrückliches Uebereinkommen zusammengehalten: eine große, ganz Teutschland umfassende Verbindung,

dung, zusammengesetzt aus vielen kleinern, entweder und häufig, förmlich constituirten, oder auch nur, der Sicherheit wegen, nicht durch äußere, sondern durch innere Bande vereinigte Verbrüderungen. Ob aus den kleineren Verbindungen die große entstand, oder ob jene, auf dem Wege der Mission und des Werbesystems, von den gemeinschaftlichen Obern, wie dieß bey den Illuminaten der Fall war, errichtet wurden, wage ich nicht mit Bestimmtheit anzugeben: das letztere ist fast wahrscheinlich. Ein ziemlich eingeweihtes, jetzt in Frankreich befindliches Mitglied schreibt in einem, durch die aktenmäßigen Nachrichten über die revolutionären Umtriebe noch nicht mitgetheilten Werbebrief: " Es giebt bey uns noch viele Fürstenknechte; sie müssen bekämpft werden: alle Stammverschiedenheiten in Teutschland müssen verschwinden und deßwegen alle einzele Fürstenthümer aufhören (2); zu diesen Zwecken müssen sich die Gutgesinnten durch ganz Teutschland vereinigen und namentlich auf jeder Universität sich allgemeine Vereine bilden, die alle wieder miteinander in Verbindung stehn, als Anfang und Vorbild der dereinstigen Vereinigung von ganz Teutschland. "

Na-

(2) Daher war es in den Augen dieser teutschen Carbonari's schon ein Verbrechen, wenn man die Landescocarde trug; man sollte sich mit gemischten teutschen Cocarden schmücken.

Natürlich liegt es im Interesse der Schuldigen und ihrer Freunde, die Existenz solcher Verbindungen zu läugnen und so, theils die Wachsamkeit der Regierungen zu täuschen, theils die bisher Verhafteten als unschuldige Schlachtopfer zu ängstlicher Besorgniß darzustellen. Daher die Behauptung: das Ganze reducire sich höchstens auf ein unwillkührliches Zusammenschließen der Freygesinnten, aus gerechter Entrüstung, daß die Fürsten ihre Versprechungen nicht erfüllt hätten. Allein wie, wenn man beweisen könnte, daß revolutionäre Aeußerungen, wie z. B. die Fürsten verdienten nicht zu regieren, und müßten gestürzt werden (vergl. E. M. Arndt Briefe an Freunde.) schon unter den Freywilligen bey ihrem Rückmarsch aus dem ersten Befreyungskriege, laut wurden, ja, wenn man Spuren hätte, daß dergleichen Umtriebe schon vor dem Jahre 13 statt fanden? Denn auch da hörte man schon Aeußerungen gegen Despoten und Despotenknechte (welche nicht allein auf Napoleon und die Franzosen giengen); auch da schon spottete man über Leute, die sich zu keiner freyen und volksthümlichen Ansicht erheben konnten; auch da schon wurden hin und wieder Namen mit Ruhm und Verehrung genannt, die in der offnen Geschichte eigentlich unbekannt waren; auch da endlich bemerkte man schon ein Aneinanderschließen von Personen, von

denen

denen es nachher so ziemlich gewiß wurde, daß sie in geheimen politischen Verbindungen stünden. In den Jahren 1814 und 1815 gieng man denn freylich schon durchgreifender zu Werke. Vor allen Dingen wurden äußerlich unschuldig scheinende Lesegesellschaften errichtet, auf deren Tischen man aber nichts fand, als theils Blätter, die nur die ungebundenste Freyheit athmeten, theils sogar solche, die nicht in das ungeweihte Publicum kamen. Wie unendlich wichtig die Universitäten für diese Plane seyn mußten, sowohl wegen des Feuers und der Unerfahrenheit der Jugend, als auch, weil auf ihnen die Blüthe der folgenden Generation versammelt war, sah man wohl ein und errichtete theils durch Jünglinge, welche als Freywillige für das Vaterland sich bewaffnet hatten, theils durch andere Studierende, welche auf ihre Comilitonen einigen Einfluß hatten und die durch Männer von Ansehn und scheinbar reinem Patriotismus ermuntert wurden, sogenannte teutsche Gesellschaften, als volksthümliche Vor- und Pflanz-Schulen. Alles das bezeichnet gerade das Gegentheil von unwillkührlichem Zusammentreffen. Wenn man aber nun gar erklärt: allem, was man von revolutionären Umtrieben sage, lägen blos Aeußerungen junger Schwindelköpfe zum Grund, oder nur vorübergehende Studentenverbindungen, wenn es nicht gar, worauf

neulich ein Tagesblatt anspielte, eine von einigen Ministern erdichtete Geschichte sey; so ist das in der That mehr als widersprechend. Denn dieses Verfälschen aller zum Vortheil der Fürsten sprechender oder überhaupt sie betreffender Fakta; dieses Entstellen ihrer Tugenden und Vergrößern ihrer Fehler; dieses moralische Tödten Aller, die gegen das revolutionäre Wesen ankämpften (³); als betäubendes Unisono

durch

(³) So wurden z. B. würdige Staatsbeamte, welche auf Universitäten dem Unwesen der Burschenschaften zu steuern bemüht waren, oder in deren Herzen die Anhänglichkeit an ihren Fürsten und das Bestreben, das wahre Wohl des Vaterlands zu befördern, unerschütterlich feststand, auf das unwürdigste geschmäht und Andere, welche dieses Unwesen auf eine pflichtwidrige und ehrlose Weise, wohl gar durch strafbare Verletzungen des richterlichen Amtes, verächtliche Kunstgriffe und falsche Auslegungen landesherrlicher Verfügungen, begünstigten, als gerecht und ausgezeichnet gepriesen. Einen merkwürdigen Beleg zu der Bemerkung des Textes giebt auch gewissermaaßen das, was Görres in seiner Schrift Teutschland und die Revolution, von der ehrwürdigen Georgia Augusta sagt: "man bemerke dort einen gewissen vornehmen Bettelstolz, vermöge dessen man, den neu in den Wissenschaften eingedrungenen Geist zu ignoriren strebe." Ein Verein so vieler berühmter Männer, dem Teutschland, ja Europa, einen großen Theil seiner wissenschaftlichen Bildung verdankt, kann solche Schmähungen verachten, deren Grund offen-

bar

durch ganz Teutschland erschallend: kann es Resultat planloser Schwindeleyen seyn, besonders, wenn man die auffallende Aehnlichkeit der Ansichten, ja selbst des Styls, und dieses Ineinandergreifen der Nachrichten und Ereignisse betrachtet und bemerkt, wie auch zugleich Lob und Ehre nur mit gewissen Namen verknüpft werden? (4)

Kann

---

bar nur der ist, daß dort keine revolutionären Ideen von dem Katheder verkündigt werden, daß die dasigen gelehrten Anzeigen die Würde eines literärischen Instituts nicht verläugnen und daß unter den Studenten keine demagogischen Verbindungen mit Glück angezettelt werden konnten. Vergl. auch: Beyträge zur Geschichte teutscher Sammt-Schulen.

(4) Das de mortuis nil nisi bene muß höhern Rücksichten weichen, daher wird hier, als ein Beyspiel für alle, an Sand erinnert. Seine Freunde schildern ihn als einen ausgezeichneten und vortrefflichen Jüngling: wer ihn persönlich kannte und unpartheyisch beurtheilt, weiß, daß er ein gewöhnlicher, weder durch vorzügliche Kenntnisse, noch durch besonderes Talent sich über Andre erhebender Mensch war, dessen Character insonderheit das unmännliche hatte, daß Gefühl und Phantasie den Verstand beherrschten. Durch falsche Nachrichten von den Leiden, die er bey seiner dreystündigen Operation ausgestanden haben sollte und von der zarten Aufmerksamkeit, welche ihm die Einwohner Mannheims, insbesondre die schönere Hälfte derselben, bewiesen, suchte man ihn interessant zu machen: im Gegentheil aber

dauerte

Kann man ferner an blos vorübergehende Studentenverbindungen denken, wenn Professoren in Vorlesungen über neuere Zeitgeschichte oder teutsches Staatsrecht revolutionäre Grundsätze verbreiten (5); wenn

---

dauerte die Operation höchstens dreymal drey Minuten und die Einwohner Mannheims bekümmerten sich gar nicht um ihn. Sogar erfand man zu seiner Vertheidigung eine neue Moral, würdig des politischen Systems, für welches er das Schaffot bestieg; eine Moral, welche seine, göttlichen und menschlichen Gesetzen Hohn sprechende That, als wirklich vor dem Richterstuhle des Höchsten dadurch gerechtfertigt darstellte, daß er von ihrer Nothwendigkeit überzeugt gewesen sey. Innre Ueberzeugung kann wohl als Entschuldigungsgrund gelten, bey, durch menschliche Satzungen verbotenen Handlungen, aber nicht bey Hochverrath und Mord; denn es ist eine, die göttliche Vorsehung lästernde Anmaaßung, das Leben von Staaten oder Einzelen, seiner, vielleicht falschen Idee opfern zu wollen; diese Anmaaßung verdammt die natürliche und christliche Moral und die wahre Sünde gegen den heiligen Geist begeht, wer solche Verbrechen nur im entferntesten entschuldigt. Vergl. auch: dem Andenken Carl Ludwig Sand. Solothurn 1820. Der namenlose Dritte, welcher F. v. Gentz Schreiben an Friedrich Wilhelm III. neu herausgegeben, lese dieses Flugblatt, und er wird nicht mehr fragen, ob es "im Dunkeln schleichende Brandschriften, wie Marat's ami du Peuple gebe?"

(5) An den schönsten Belegen hierzu fehlt es nicht. Ohne davon zu reden, daß die Lehre: das Volk sey der wahre

wenn man Privatdocenten sieht, welche noch wirklich an der Verbindung Theil nehmen (6), oder junge Staatsdiener, die den, ihnen eben erst verliehnen Charakter öffentlicher Glaubwürdigkeit zu Handlungen mißbrauchen, welche geradezu das Ansehn ihres Fürsten untergraben; wenn endlich von höherer Hand einem öffentlichen Lehrer zu verstehn gegeben wird,
man

---

wahre Souverain, der Fürst bloßer Staatsdiener und nur des Volks wegen da, nur das Volk der Staat u. s. w. in revolutionärer Tendenz, ohne das Gegengewicht anderer Sätze, z. B. Fürst und Volk bilden den Staat; keins von beyden ist blos für das andere, sondern hauptsächlich seiner selbst wegen da; es giebt nicht allein Volksrechte, sondern auch Volkspflichten; vorgetragen wurden: trieb es ein Lehrer des Staatsrechts so weit, daß er, statt, wie es seine Pflicht gewesen, das Staatsrecht des teutschen Bundes vorzutragen, anfänglich seine Zuhörer mit sterilen Betrachtungen über den besten Staat, über die englische Constitution u. s. w. unterhielt, und endlich, vor Ablauf des halben Jahres, mit der Bemerkung schloß, bis jetzt existire noch kein teutsches Staatsrecht, er könne also auch kein solches vortragen. Dieß wurde von einer Wissenschaft gesagt, worüber ein Klüber und Dresch treffliche Werke geschrieben haben!

(6) Es kam wirklich vor, daß Privatdocenten noch ferner, wie sie als Studenten pflegten und worüber man bey Studenten lächeln kann, des Nachts mit Säbel und Pistole bewaffnet auf dem Turnplatze die daselbst aufbewahrten Schätze — Grabscheite, Stricke, Turnjacken u. s. w. bewachten.

man wolle, unter der Bedingung, daß er sich zur Parthey der Liberalen bekenne, ihm eine Stelle verschaffen? Und welche unglückliche Erfindung endlich, von Ränken der Minister zu reden, bey den offenkundigen, in verschiednen Gegenden Teutschlands, besonders um die Zeit, wo eine landständische Verfassung eingeführt werden sollte oder erwartet wurde, versuchten Aufwiegelungen des Volks; bey diesem, durch das Feuer der Wartburg und Kotzebue's Tod, eingeführten unerträglichen demagogischen Preßzwang (7) und bey diesem bis ins Lächerliche getriebenen Fürstenhaß (8).

Wenn

(7) Was ist dagegen der Bundesbeschluß vom 20sten Sept. 1819 anders als eine gerechte Nothwehr?

(8) Laut und ohne Rückhalt äußerten diese Mißvergnügten oft, in Teutschland bisher verabscheute Gesinnungen, die allerdings "nach Montenegro und zu den Huronen gehörten, wo man mit wilden und trotzigen Menschen wild und trotzig leben kann." E. M. Arndt Briefe an Freunde. — Es ist bekanntlich unter den teutschen Studenten Sitte, bey feierlichen Gelagen die Hüte zu durchbohren; ein jetzt noch Verhafteter sagte bey einer solchen Gelegenheit, er wolle nicht seinen Hut, wohl aber seinen Landesvater durchbohren. Ein Anderer warf, als der Erbprinz des Landes durch die Universitätsstadt reiste, und die Studirenden denselben mit einem feierlichen Lebehoch begrüßen wollten, die Frage auf: ob dieser (sein eigner) Fürst, es auch verdiene? — Einer der

spaß=

Wenn von den Regiernngen in dieser Sache ein Fehler gemacht wurde, so war es der, daß sie die Resultate ihrer Untersuchungen zn früh bekannt werden ließen.

Je genauer man das ganze Leben und Treiben dieser teutschen Carbonari und gefährlicheren Illuminaten betrachtet, um so mehr überzeugt man sich, wie sehr eng ihre Verbindung war. So sah man:

1. Reisende von mancherley Ständen, welche Listen von, in die Reihe der Demagogen gehörenden Personen, durch deren Wohnort sie ihr Weg führte, bey sich trugen. Diese Personen waren ihnen meist selbst nicht bekannt und doch hatten sie genaue Auskunft über ihr Aeußeres und ihren Charakter. Wenn sie alsdann vorläufig sich nach ihnen erkundigten, konnte man wohl Aeußerungen, wie z. B. "das sind herrliche Leute, die werden noch einmal das Oberste zu

---

spaßhaftesten Züge ist folgender: Ein Lehrer wurde wegen wichtiger Inzichten hochverrätherischer Verbindungen unter Aufsicht gesetzt und verhört. Unter seinen Schülern, Knaben von 12 — 15 Jahren, verursachte dieß die größte Bestürzung. Einer von ihnen verfiel in eine Art von wahnsinniger Wuth. Seine Mutter suchte ihn zu trösten und drohte, ihn, wenn er nicht ruhig seyn werde, allein einzusperren. Er aber rief plötzlich aus: "ja, die Fürsten müssen fallen, und ich übernehme den König von Spanien!"

zu Unterst wenden, die kann man brauchen" von ihnen hören.

2. War es zu auffallend, wie Personen, welche die gemeine Meynung als unruhige Köpfe bezeichnete, so genau von Allem, was in Teutschland gegen die Fürsten unternommen worden, oder was man vielleicht noch gegen sie im Schilde führte, unterrichtet waren. Nach den unruhigsten Gegenden gieng auch immer ihr Briefwechsel am stärksten. Sie unterrichteten sich untereinander aufs Genaueste, und oft durch Worte, welche für Dritte gar keinen Sinn hatten (9), von Allem, was gegen die Verbindung oder einzele Glieder gesagt, gethan oder geschrieben wurde, und der Werth, den sie dabey oft unbedeuten

(9) Ein gewisser preußischer Staatsgefangener — der, im Vorbeygehn werde es hier bemerkt, recht gut seine Arrettirung voraus wußte und sich den Tag vorher noch zu seiner Vertheidigung ein Paar doppelte Pistolen kaufen wollte, wofür ihm aber der Kaufmann absichtlich einen zu hohen Preis foderte, weil der Mann so verstört aussah, als wolle er sich das Leben nehmen — wurde nach *** gebracht und trat, bis die Pferde gewechselt seyen, in die Poststube. Verschiedene Neugierige suchten ihn — die Fenster der Stube sind nicht hoch von der Erde — von der Straße aus zu sehn. Er erhaschte einen Augenblick, wo die beyden Officiere, seine Wächter, ihn allein gelassen hatten, öffnete ein Fenster, rief einen jungen Men-

tenden Aeußerungen beylegten, zeigt ihr böses Gewissen an.

3. Collekten wurden für Leute veranstaltet, welche die strengen Maaßregeln der Regierungen gegen sie, lediglich sich selbst zuzuschreiben hatten, und zwar sammelte man nicht etwa unter Bekannten, sondern, jene Personen gleichsam für Märtyrer teutscher Volksthümlichkeit erklärend, foderte man durch ganz Teutschland zu Beyträgen auf. Es verdient hier noch angemerkt zu werden, daß die Schriftsteller und Redner jener Parthey, ob sie gleich den Schein sich selbst aufopfernder Vaterlandsliebe annehmen, doch auch das irdische Glück nicht aus den Augen lassen, und, wenn sie durch ihre Gesinnungen es mit ihren Fürsten verdorben haben, schon eine andere Unterkunft zu finden wissen.

4. Auf Schulen und Universitäten war durch Burschenschaften und Turnvereine die Verbindung am vollkommensten, nicht blos für einen einzelnen Ort, sondern für ganz Teutschland organisirt. Man denke nur

---

Menschen, den er für einen Studenten halten konnte, herbey und fragte ihn: "kennen Sie ***? es ist ein schöner junger Mann?" Da Jener bejahte, fuhr er fort: "Gut; so sagen Sie ihm, die Obligation sey zerrissen; ich bin ****." In der Folge wurde *** auch verhaftet.

nur an die Eintheilung Teutschlands in Turndistrikte. Die Einladung zur Wartburgsfeyer ergieng nur an die, welche sich für die Neuerungen auf den Universitäten erklärt hatten; auf Hochschulen, wo die demagogischen Lehren noch keinen Eingang gefunden hatten, erschienen Freyheitsapostel und Werber, auf Andern, wo durch den Abgang mancher bedeutender Mitglieder der Bund geschwächt zu werden besorgte, kamen von fremden Universitäten berufene Brüder an; auch konnten sich die Eingeweihten nur, wenn es die Nothwendigkeit gebot, entschließen, bey einem Docenten, der nicht zu ihnen gehörte, Collegia zu besuchen. Aufrührerische Reden, strafbare Schriften und blutathmende Gesänge, impften der Jugend einen Geist ein, welcher sie über ihre Sphäre hinauszog, sie untauglich machte, je gute Staatsbürger zu werden, und aller Unterordnung und Pflicht Hohn sprach. Bey den Schülern wurde hauptsächlich das Turnen das Hauptmittel der Verführung und die Eitelkeit der Knaben, welche, in dem Dünkel, zu wichtigen Zwecken mitzuwirken, sich als Werkzeuge zu den gefährlichsten Wagestücken hingaben. Die Kommunikation unter verschiednen Hauptsitzen von Demagogen wurde von ihnen unterhalten und das revolutionäre Gift hatte schon hin und wieder so auf sie gewirkt, daß sie es wagten, von Regierungsverfügungen, welche

ihnen ihre Vorgesetzten zur Befolgung bekannt machten, Abschriften zu verlangen, oder gar angesehne Staatsbeamte über ihre Maaßregeln gegen strafbare Lehrer, zur Rede zu stellen. In frühern Zeiten hätte man sie mit einer schimpflichen Strafe zur Ruhe verwiesen.

Diese Skizze wird genügen zu der richtigen Würdigung einer Parthey, welche, unter dem Schein hoher Tugend und heroischer Vaterlandsliebe, nur das leichtgläubige Volk zum Widerstand reizen und, in der allgemeinen Verwirrung, ihre eigennützigen Zwecke erreichen will. Es ist hohe Zeit, daß alle Redlichen im Volke sich fest mit den Fürsten vereinigen, um diese, schon hier und da in lichten Flammen emporlodernden Gluthen zu dämpfen.

Da die vorliegende Frage so tief in das innerste Wesen der Autorität der Fürsten practisch eingreift, so war es kein Wunder, daß man sie in falschem und für die Regenten gehässigen, so wie für ihre Existenz gefährlichen Lichte zeigte (10). Mögten die nach-

---

(10) Daß das bisher Gesagte nicht auf würdige Männer z. B. Herrn Ob. Ap. Ger. Rath Pfeiffer S. dessen Schrift: Inwiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers verbindlich? geht, versteht sich von selbst:

nachfolgenden Blätter der richtigen Ansicht einige Anhänger verschaffen, und mögte Widerlegung und Antwort durch sie erhalten, was ein Recensent von des Professor Behr Schrift über diesen Gegenstand behauptet und fragt.

Seine Recension nemlich beginnt: (Isis von Oken 1. Heft 1820. Pag. 10.) "diese, mit großer Freymüthigkeit abgefaßte, ein schreiendes, mitten unter der so edlen, so rechtlichen teutschen Nation verübtes Unrecht mit den lebendigsten Farben des gar zu tief beleidigten Rechtsgefühls schildernde Schrift, verdient zwar schon wegen der Wichtigkeit des vielbesprochnen, viel debattirten Gegenstandes — — eine umständlichere Anzeige. Beynahe mehr noch geben ihr aber die zum Theil offenbar falschen Theorien, welchen der Verfasser mit einem großen Theil der gelehrten Welt beystimmt und welche so ziemlich in alle wichtige Untersuchungen des Staats-

selbst: so wie ich auch hoffe, daß, ob sie gleich neulich die der meinigen entgegengesetzte Meynung adoptirten, die geehrten Mitglieder der juridischen Facultät zu Gießen und besonders Diejenigen unter ihnen, denen ich als dankbarer Schüler stets verpflichtet seyn werde, als teutsche Gelehrte ein Streiten mit Gründen auf dem Felde der Wissenschaft, nicht anders als billigen werden, um so mehr, da ich meine Ansicht schon vor zwey Jahren auf dem Catheder öffentlich aussprach.

Staats- und Völkerrechts tief eingreifen, auf eine ausführliche Anzeige und Würdigung gegründeten Anspruch. Die Beantwortung der 3 aufgeworfenen Fragen:

1. In wie fern ist der Regent eines Staats an die Handlungen seiner Regierungsvorfahrer gebunden?

2. Sind die im Gefolge des Pariser Friedens in den Besitz ihrer Länder restituirten Fürsten, z. B. der Kurfürst von Hessen, an die Regierungshandlungen ihres Vorfahrers gebunden oder nicht?

3. Was ist von dem Benehmen des teutschen Bundestages in der Angelegenheit der westphälischen Domänenkäufer (da in der 2ten Frage besonders an den Kurfürsten von Hessen erinnert war, hätten hier die Capital-Schuldner des hessischen Kurstaates eher als die Domänenkäufer genannt werden müssen) zu halten?

war unmöglich, ohne mehr oder weniger folgende Fragen zu berühren:

1. Wer ist in einem Staate als rechtmäßiger Herrscher, wer als Usurpator zu betrachten?

2. Welche rechtliche Folgen hat die Occupation eines Staats durch einen Eroberer?

3. Bedarf der Regent eines Staats nicht etwa blos zur Erleichterung des Völkerverkehrs, sondern

zur

zur rechtlichen Gültigkeit seiner Herrschaft selbst, der Anerkennung anderer Regenten?

4. Sind die Völkerverträge, wodurch er anerkannt ist, für immer verbindlich, oder sind sie es nur so lange, als die Verhältnisse der anerkennenden Regierungen ihre Erfüllung nützlich machte?

5. Hat ein vertriebner Regent, wenn er die höchste Gewalt wieder erobert, ein sogenanntes jus postliminii, und kann der Regierungsnachfolger *alle* Acte seines Vorgängers aufheben, darf er z. B. uralte Rechte und Privilegien cassiren? oder ist er an die Acte des Vorgängers gebunden und an welche? Verursacht hier die Erlangungsweise der höchsten Gewalt einen Unterschied?

6. Vernichtet Eroberung oder Revolution alle bisherigen Verbindlichkeiten des Staats so ganz, daß der neue Regent von den bisherigen Verbindlichkeiten des Staats und der Nation, z. B. den Staatsschulden, ganz befreyt würde?

Diese Fragen sind die Cardinalfragen des Staats- und Völkerrechts. Sie falsch beantworten, und alles Recht unter den Völkern und im Innern der Staaten vernichten, ist einerley."

Weil ich doch im Verfolg nicht mehr auf dieses Recensenten Theorie zurückkommen werde, so bemerke

ich

ich hier, daß ihr Princip ist: "Es ist unnöthig, nach dem Rechtstitel der höchsten Gewalt zu fragen; sie ist ein Absolutes, ein Unbedingtes! Es kann nach einem Rechtsgrund bey ihr eben so wenig gefragt werden, als nach dem Grund der absolut ersten Ursache aller Dinge! oder als nach den Gründen des obersten Grundsatzes alles Wissens! Nur die Art des Herrschens allein macht das Herrschen bald zur Usurpation, bald zur rechtmäßigen Thätigkeit." Wahrscheinlich nimmt Rec. nun an, daß Jerome die richtige Art zu herrschen gefunden habe, denn er erklärt seine Regierungshandlungen für unumstößlich. Gegen solche Behauptungen läßt sich freilich nicht streiten; denn es ist unmöglich, Sätze, die keine Gründe haben, durch gründliches vernünftiges Raisonnement zu widerlegen.

II.

II.
Feststellung verschiedner staats- und völkerrechtlicher Begriffe.

So war es stets, so wird es seyn auf Erden,
Für Einen tragen Viele die Beschwerden,
Das ist Naturgesetz: doch der, so mühsam lebt,
Beneide den nicht, den sein Rang erhebt;
O könnt' ihm der die Last der Hoheitsketten zeigen,
Wie würden federleicht die dunkeln Leiden steigen.

Byron.

Weil die Beurtheilung der Streitfrage selbst dadurch sehr erleichtert wird, so werden hier einige wichtige Begriffe vorher erörtert.

Volkssouveränetät. Für das Staatsrecht giebt es zwey Hauptgattungen von Systemen: die Einen sind auf das Princip der Erhaltung und die aus dem philosophischen Standpunkt betrachtete Wirklichkeit gebaut; die Andern auf das Princip der Zerstörung, auf Träumereyen und Ideale. Die Einen fodern von dem Unterthan, gegen Gewährung einer vernünftigen Freyheit, unbedingten Gehorsam und Sinn für Ordnung und Ruhe; die Andern sagen ihm glän-

glänzende Irrlehren vor und rechtfertigen die Empörung, indem sie sie nicht unbedingt verdammen: der Letzteren Grundstein ist der Begriff Volkssouveränetät. Man versteht darunter die unveräußerliche Eigenschaft einer Nation, vermöge deren nur eine, aus allen Einzelen bestehende Versammlung über die Angelegenheiten des Ganzen, unbedingt und ursprünglich zu entscheiden hat. — Aus diesem Begriff folgert man:

1. Die Regierungsgewalt ist in Wahrheit bey der ganzen Masse: der Regent hat sie erst von dieser erhalten.

2. Der Regent ist verpflichtet, die Gewalt nur zu gebrauchen nach dem Willen Aller (sic!) und handelt unrecht, sobald er anders handelt. Hier liegt die Befugniß, nach Belieben zu revolutioniren.

3. Gesetzt auch, eine bestimmte Menschenmasse hätte sich dieser Rechte begeben, so darf sie doch, unter dem Vorwande, es jetzt besser zu verstehn, zur Mündigkeit gekommen zu seyn, die Verwandlung der Regierungsform verlangen. —

Eine genaue Betrachtung zeigt die Nichtigkeit jenes ganzen Begriffs mit seinen Anhängen. Sein Subjekt ist eine in sich abgeschlossene Menschenmasse, welcher unbedingt das Prädikat des Sich-selbst-

Beherrschens (Sich-selbst-Gesetze-Gebens) beygelegt wird. Ich beweise in Folgendem, daß dieß in Bezug der legitimen Monarchie (s. den nächsten Artikel) nicht wahr ist, daß es in der Regel für jede Nation nicht wahr seyn kann.

Unbedingt sich selbst Gesetze geben kann nur, wessen Daseyn von fremdem Willen und fremden Kräften, hinsichtlich der Entstehung oder der Fortdauer, unabhängig ist.

Wer den Grund seiner Existenz nicht in sich trägt, handelt gegen seine Natur, zerstört sich folglich selbst, wenn er den Willen seines Urhebers nicht als Gesetz anerkennen will; denn Gesetze sind, mit Montesquieu zu reden, diejenigen nothwendigen Verhältnisse, in welche ein Geschöpf durch sein ganzes Seyn gesetzt wird.

Kein Begründetes geht weiter als sein Grund; es versteht sich also von selbst, daß ein Wesen auch nur in so weit, als es dem Andern seine Existenz zu verdanken hat, dessen Willen als Gesetz anzuerkennen verpflichtet ist.

Forschen wir nun, um dieß anzuwenden, danach, wie eigentlich eine Menschenmasse, die jetzt ein Volk ist, dieß wurde, so sehn wir, daß sich — man denke an welchen Staat man will, an England, Spanien,

Frankreich, Teutschland — die großen Reiche aus kleinern Staaten und diese aus dem Zusammentreten einzeler Stämme und Corporationen bildeten. Diese Stämme, Horden, Städte oder sonstige Gesellschaften fanden sich in der Wirklichkeit nie so zusammen, daß ein Jeder mit unbedingter Willkühr, aus eigner Veranlassung und mit Begehrung gleicher Rechte eintrat: sondern so, daß ein Angesehner die Einzelen als Begleiter, Schutzsuchende oder als die Bebauer seines Feldes um sich versammelte. Es ist nun einmal Gesetz in der lebendigen, wie in der todten Natur, daß verschiedne Wesen oder Körper sich nicht vereinigen können, ohne einen Mittelpunkt, an welchen sich die Einzelen anheften und in welchem sie dann, als Ganzes, den Grund ihres Daseyns finden, wie ein Bienenschwarm nur durch seine Königin Etwas und ohne sie Nichts ist. Auch schon die allererste Vereinigung der Menschen, die in Familien, zeigt dasselbe Princip eines das Ganze erschaffenden Centralpunkts, worauf man um so mehr Gewicht legen muß, als ohne Vereinigung der Geschlechter und Geburt und Erziehung der Kinder, die Menschen nur lose und unzusammenhängend einander gegenüberstehn würden: als es, wenn nicht zuerst durch Liebe die Eltern, dann durch gleiches Blut, Ehrfurcht und Dankbarkeit, die Kinder unter sich und

mit den Urhebern ihrer Tage verbunden würden, keine Menschheit und keine Völker geben würde.

Hieraus folgt nun:

1. Die Regierungsgewalt in ihrem Ursprung kann nicht bey der ganzen Masse seyn, weil erst durch die Bemühungen der regierenden Familie (1) durch ihre glückliche Kriege, ihre gesetzgeberische Weisheit, durch Ländereyvertheilung, durch Heyrath, Erbschaften u. s. w. diese Masse Einheit erhielt, also nicht behaupten kann, jener das Recht, ihr Gesetze zu geben (d. h. sie zu regieren) erst übertragen zu haben.

2. Der Fürst hat von dem Volke keine Befehle, wie er herrschen solle, zu empfangen, denn das Volk hat, ihm gegenüber, nicht die Eigenschaft einer juridischen Person, folglich keinen rechtlichen Willen. — Dieß ist nicht so hart als es scheint, da der Fürst in jedem Einzelen die Urrechte der Menschen — Leben, Freyheit, Persönlichkeit — zu ehren und das Ganze seinem Zwecke gemäß zu leiten hat; denn, *in so fern* die Unterthanen Menschen sind, ist er nicht der Grund ihres Daseyns und sie vereinigten sich auch nicht

(1) Wir reden hier, wie immer im Folgenden, von einer legitimen Monarchie, und ich erinnere nur im Vorbeygehn daran, daß auch die Republiken aus monarchischen Staaten oder sonstigen, einem Oberhaupt unterworfnen Gesellschaften entstanden seyn müssen.

nicht zwecklos um ihn, sondern zur Erreichung einer bestimmten Absicht (Wohlfahrt, Sicherheit u. s. w.).

3. Wissenschaft, Aufklärung, Humanität, müssen die Fürsten im Volke zu verbreiten suchen. Werden diese Bemühungen mit glücklichem Erfolge gekrönt, so ist das Volk seinen Fürsten nur Dank schuldig, keineswegs aber kann es hieraus ein Verlangen, die Verfassung zu ändern, herleiten: da nimmermehr bewiesen werden kann, daß nur unter einer bestimmten Verfassung der Zweck der Menschen im allgemeinen und der Unterthanen und Staatsbürger insbesondere, erreicht werden könne; im Gegentheil mit Gewißheit angenommen werden muß, daß, wenn eine Verfassung dem Volke in einer Hinsicht vortheilhafter ist, sie gewiß in anderer Hinsicht ihm wieder mehr Nachtheile bringt.

Legitimität. Von dem eben genannten falschen Grundsteine des ganzen Staatsgebäudes — von diesem Princip des Undanks, welches die Völker auffodert, nachdem sie Völker geworden sind, die, durch welche sie es wurden, zu hassen und als lästige Zwingherrn anzusehen — ausgehend, versteht man unter Legitimität das Verhältniß eines, mit dem Willen und aus Uebertragung seines Volkes herrschenden Regenten, zu eben diesem Volke. Hieraus folgt denn nun freylich, daß das Volk, wenn der

rechtmäßige Regent, z. B. wegen eines feindlichen Einfalls, nicht mehr herrschen kann, oder nicht nach dem Gefallen seiner anmaaßlichen Committenten herrscht, die Regierung ohne Weiteres einem anderen Subjecte, mit allen rechtlichen Wirkungen, nach Belieben übertragen darf.

Auf diese Art wird z. B. Napoleon ein legitimer Regent genannt, weil er das Gaukelspiel des Abstimmens über seine Annahme der kaiserlichen Würde beobachtete; oder auch wohl gar Jerome, weil die, zu dem Königreich Westphalen bestimmten, ihren rechtmäßigen Regenten entrissenen Provinzen, keine andere Wahl hatten, als, sich ihm zu unterwerfen!

Aus dem zum vorigen Artikel Bemerkten erhellt, daß diese Legitimität nur vorkommen kann, wo die angestammten Fürsten ausgestorben sind, oder der Regierung entsagten, wo denn allerdings das von ihnen geschaffene Volk das Recht hat, und nun auch in der Lage ist, sich als Volk einen neuen Regenten oder sonstige beliebige Form des Regiments zu erwählen.

Für fast alle Fürsten Europens und namentlich für unsere teutschen Häuser, gilt aber ein ganz anderer Begriff. Hier heißt Legitimität dasjenige,

das Volk an eine Fürstenfamilie (²) in rechtlicher und unabänderlicher Weise bindende Verhältniß, welches dadurch geknüpft wurde, daß die Einzelen des Volks sich um die Fürsten und deren Vorfahren sammelten, bey ihnen Schutz suchten, von ihnen Wohlthaten und, in äußerer und innerer Beziehung, als Ganzes, als Masse, ihr wahres gesellschaftliches Leben erhielten, also von ihnen erst zu einem Volke, mithin zu ihrem Volke, geschaffen wurden.

Ob dieser, auf die Gesetze der gesammten Natur, auf die Geschichte gebaute, dem reinen menschlichen Gefühl gemäße Begriff, vor jenem Andern, diesem Allem widersprechenden und nur aus der, nie stattfindenden Einwilligung Aller entspringenden, den Vorzug verdiene oder nicht, ist leicht zu entscheiden. Fast nur Unverstand aber und böser Wille können behaupten, diese Legitimität erkläre ein Volk für

---

(²) Familie sage ich; denn da jedes nicht wirklich höchst persönliche Recht — eine solche Eigenschaft des Regierungsrechts ist schlechthin unerweislich — vererbt werden kann d. h. auf die gesetzlichen Erben übergeht ohne alle Concurrenz und Zustimmung der Verpflichteten; so wäre es die höchste Ungerechtigkeit dieß gerade von jenem Rechte zu läugnen. Wenn andere Kinder, blos weil sie ein Blut mit ihren Eltern sind, in deren Rechte eintreten, warum die Fürstensöhne nicht?

für das Privateigenthum einer Familie. Der Unterschied zwischen einem unentziehbaren und wohlerworbnen Rechte auf die Regierung eines Landes und zwischen einem Privateigenthum an dem Volke und Lande selbst, ist groß, und wer den Fürsten für verbunden erklärt, zweckmäßig zu regieren und die Urrechte der Menschen zu ehren, setzt Volk und Land nicht einem Rittergute gleich.

Staat. Es gab Despoten, welche sagten, sie seyen der Staat: es giebt Gelehrte welche meynen, das Volk sey es, s. Pfeiffer l. c. pag. 20. f. f.

Da der Staat seiner Materie nach ein zur Einheit gebrachtes Volk ist, so ist es einleuchtend, daß Fürst und Volk, beyde als gleich wesentliche Bestandtheile, den Staat bilden und zwar so, daß das Volk, so lange die legitime Fürstenfamilie existirt, sich nie gültig von ihr trennen und einen neuen zu Recht bestehenden Verein bilden kann. So gewiß kein Fürst ohne Volk seyn kann, so gewiß kann kein Volk, keine Menschenmasse, als Einheit, als Staat erscheinen, ohne Regent: eben so gewiß ist also auch, daß nur Fürst und Volk den Staat bilden.

Ewigkeit des Staates. In diesem Begriff finden wir einen traurigen Beweis davon, daß selbst in der Rechtswissenschaft bloßen leeren hochtönenden Worten, Gewicht beygelegt wird.

Nib=

Nibler der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt, sagt z. B.: "der Staat ist ein Postulat der Vernunft und Product der Natur (!). Nicht willkührliche Zwecke sollen durch denselben erreicht werden, auch ist seine Aufgabe keine solche, die zu irgend einer Zeit und in bestimmten Räumen (?) zu lösen wäre. Sein Zweck ist vielmehr ein unendlicher; er fällt mit dem Zweck der Natur (?!) zusammen, er besteht sonach in allseitig psychisch-physischer Entwickelung der Menschheit. Der Staat ist daher ein ewiger Verein (NB der wirkliche Staat z. B. Preussen, Bayern !!) der in keinem Momente als unterbrochen oder nicht vorhanden gedacht werden kann. (Wie aber, wenn ein Staat wirklich doch vernichtet wird?)

Richtig ist es, daß für eine Menge zusammenlebender Menschen, die gegenseitige Pflicht und Verbindlichkeit einen Staat zu errichten, besteht (3); ein Unterschied ist aber zwischen der Verbindlichkeit etwas zu thun — der Existenz einer Sache in der Theorie oder Idee — und zwischen der wirklichen Erfüllung dieser Pflicht — der Existenz einer Sache in der Sinnenwelt, vorzüglich in Bezug auf den Staat, da die Pflicht Aller gegen Alle einen Staat zu

(3) S. meine allgemeine Betrachtungen über Recht, Staat und Strafe. Giessen 1818. 4. pag. 23.

zu errichten, ganz und gar wegfällt, wenn Alle ihrem Rechte gegen einander, dies zu verlangen, entsagen. Um sich von der Richtigkeit der gegenseitigen Meynung zu überzeugen, braucht man sich nur daran zu erinnern, daß das Volk weder der einzige noch der Haupt-Bestandtheil des Staates sey, und dann den Fall zu setzen, daß in einer legitimen Monarchie die Fürstenfamilie ausstirbt oder vertrieben wird, ohne daß von dem letzten Regenten etwas rechtlich über die Nachfolge bestimmt ist, in welchem Falle wir ein Volk ohne Fürsten, ohne Einheit, ohne Staat, haben.

Eben so ungegründet ist es aber nun freylich auch auf der andern Seite, daß ein bestimmtes Volk, z. B. das kurhessische, mit seinem, durch den Feind wirklich und vollkommen vertriebenen Regenten sich fortwährend in einem Staatsverein befinde, denn allerdings ist, so lange der Fürst sein Volk nicht regieren kann, der lebendige Organismus: Staat, gestört; obgleich die Rechte des Fürsten an seinem Volke durch diese gewaltsame Trennung rechtlich nicht zu Grunde gehen können, weder für immer, noch viel weniger für eine Zeitlang.

Der Regent. Eine andere Behauptung unserer staatsrechtlichen Mystiker ist: der eigentliche Regent eines jeden Staats und sogar auch einer legitimen

men Monarchie, sey eine ideale Person, ein Begriff; sie scheiden diese ideale Person von der wirklichen des gerade regierenden Fürsten: sagen, nur die ideale Person sey unzertrennlich von dem NB. wirklichen Staat: folgern somit, die Person des jetzt regierenden sey das nicht und schließen endlich, der Regent sey ein reinzufälliges Glied, eine entbehrliche Pertinenz des Staates, dessen Entfernung, wenn nur ein Anderer, gleichviel wer, an seine Stelle trete, rechtlich ganz und gar irrelevant sey. Auf diese Weise kam man denn auch zu der Behauptung, daß die, von den alliirten Mächten in den wiedereroberten Ländern angeordneten Generalgouvernements, Nachfolger der vorherigen Fürsten gewesen seyen.

Wer von der Natur das Talent des Philosophirens nicht erhalten hat, sollte nicht mit philosophischen Begriffen spielen. Wahr ist es, daß in einer Reihe von Nachfolgern aus einem legitimen Fürstenstamm, der Eine immer in die Rechtsverhältnisse des Andern eintritt (s. pag. 39. not. 2.) also in sofern eine juridische Person mit seinem Vorgänger bildet. Die so verbundene Reihe von Personen nennen Manche eine ideelle Person. Andere faßten den bloßen Klang dieses Wortes gedankenlos auf, und machten aus der ideellen, juridischen Person, ein Ideal, oder vielmehr ein Phantom.

Practi=

Practisches europäisches Völkerrecht. Hierunter versteht man einen wissenschaftlich geordneten Inbegriff von positiven, für alle Völker Europens in Beziehung zu einander geltenden rechtlichen Normen, entstanden aus Herkommen und Gewohnheit.

Als man noch an die Fabel einer Fortsetzung der altrömischen Universalherrschaft in dem teutsch-römischen Kaiserthume glaubte; als man noch in dem Kaiser das weltliche, in dem Pabst das geistliche Oberhaupt der Erde sah; als noch der Begriff europäische Christenheit mit dem Begriff europäische Republik verwechselt werden konnte: da war es vernünftiger Weise möglich, mit einigem Schein der Richtigkeit, den Begriff einer, unter den europäischen Staaten bestehenden juridischen Gemeinheit zu fassen; da durfte man allenfalls sagen, es könne sich unter ihnen, durch Gewohnheit und Herkommen ein wahres Gewohnheitsrecht bilden. Seitdem alle diese Bande gelöst sind; seitdem alle Mächte ohne Ausnahme Fehler gegen das, was man früher allenfalls für schicklich hielt, begangen haben; seitdem man schon längst hätte einsehn sollen, daß der römische Begriff von dem jure gentium, philosophisch-juridisch schlechthin ohne Haltbarkeit, erst welche erhielt durch seine positive Sanction: seitdem sollte man

nicht mehr von einem positiven europäischen Völkerrechte, sondern allenfalls von einer practischen europäischen Völkerwillkühr reden.

Nec praeterea aliud jus gentium voluntarium seu positivum dari arbitramur, quod quidem legis proprie dictae vim habeat, quae gentes tanquam a superiore profecta stringat, hat schon lange, aber unbeachtet, Pufendorf gesagt.

Positives Recht, ein Inbegriff positiver, mit äusserlicher Autorität bekleideter Gesetze, ist nur gedenkbar, wo ein Oberer (d. h. irgend ein regierendes Princip) ist, welcher die Gesetze geben, über ihre Beobachtung wachen und den Uebertreter strafen kann.

Daß Gewohnheitsrecht nur positives Recht seyn könne, bezweifelt wohl kein Rechtsgelehrter.

Die Staaten von Europa sind durch kein allgemein regierendes Princip zu einer juridischen Einheit verbunden, es kann also von keinem positiven, folglich auch von keinem Gewohnheitsrechte unter ihnen die Rede seyn.

So wenig wie aus Herkommen, kann sich aus vielen gleichartigen Völkerverträgen ein positives allgemeines europäisches Völkerrecht bilden, wie eine Menge halber Beweise nie einen ganzen bildet; denn einem jeden solchen Vertrag fehlt die Autorisation zur Gemeingültigkeit: die Regel, daß ein zwischen

Zweyen

Zweyen geschlossner Vertrag den Dritten nicht bindet, muß auch hier gelten. Alles, was man also von der rechtlich vorgeschriebnen Art, den Krieg zu führen und zu erklären, der gegenseitigen Anerkennung der Mächte u. s. w. sagt, reduzirt sich theils auf Gesetze des natürlichen Rechts, die keiner Sanction bedürfen, theils auf Maximen, entstanden aus Vorschriften der Humanität und Klugheitsregeln der Politik, welche keinen rechtlichen Stützpunkt haben und befolgt werden, so lange man seinen Vortheil dabey findet.

Krieg. Der Krieg ist ein großer Völkerprozeß, wo, wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, jeder Theil behauptet, Recht zu haben, wo aber die Macht das Urtheil spricht, wo mithin der Sieger behauptet, das Recht habe gesiegt. Diese Behauptung ist gültig, weil kein Theil einen Richter über sich erkennt und die übrigen Staaten, insofern sie, und dadurch, daß sie keinen Theil am Kriege nahmen, nehmen oder nehmen werden, sich ihres Urtheils begeben. Dagegen hat aber auch der Besiegte, weil er nur annehmen kann, daß er der Uebermacht erlegen sey, die Hoffnung, ebenmäßig das Recht siegen zu machen, wenn es ihm gelingen sollte, die Uebermacht auf seiner Seite zu haben.

Dieser allerdings schwankende, aber doch nur so rechtlich anzusehende Zustand, kann nur durch Verträge, welche den Krieg beendigen, aufgehoben werden, und wenn es neuerdings vorkam, daß der Sieger von letzterem, auf ächt vandalische Weise, nichts wissen wollte, so ist der Besiegte befugt, diese Unterlassung zu seinem Vortheile zu benutzen.

Eroberungsrecht. Abstrahirt man von der Idee eines positiven europäischen Völkerrechts eben so, wie von dem blos privatrechtlichen jure postliminii und nimmt das eben vom Kriege Gesagte hinzu, so erhellt, daß die Eroberung zwar für den Sieger eine rechtliche Eroberung ist, für den Besiegten aber, eben weil sie für jenen eine rechtliche ist, eine unrechtliche seyn muß, so lange, bis er nicht seinem Recht durch einen Abtretungsvertrag entsagte. Es ist kein Grund abzusehn, welcher den Besiegten verbände, das, was er eben noch als Unrecht ansah, die Ursache nemlich, warum ihn der Andere bekriegte, und das, was ihm widerfuhr, weil er sich dem Unrechte widersetzte, z. B. die Eroberung eines Theils seiner Länder, so ohne Weiteres als zu Recht bestehend anzusehen.

Dieß ist das Eroberungsrecht in völkerrechtlicher Beziehung: reden wir nun von der staatsrechtlichen,

welche

welche in Betracht kommt, wenn der Sieger sich, kraft jenes Rechts, eine eroberte Provinz zueignen will.

Nur Staaten führen gegen Staaten, nur Fürst und Volk gegen Fürst und Volk, nicht Fürsten gegen Fürsten oder Volk gegen Volk, Krieg: die eroberte Provinz muß also den Erobrer, der früher ihr offenbarer Feind war, und nicht eher aufhören kann, dieses zu seyn, bis er nicht mit dem Staate, mit welchem er kriegte, d. h. mit dem Repräsentanten desselben, dem Fürsten, Frieden schloß, fortwährend als Feind ansehn.

Blos auf diese Weise sind die Unterthanen frey von dem Vorwurfe der Verrätherey an ihrem vertriebnen Fürsten.

Man könnte mir hier scheinbar den Einwurf machen: ich erklärte alle Unterwerfung der Unterthanen unter den Erobrer für widerrechtlich und dieß sey doch offenbar falsch.

Allein meine Behauptung ist nur, daß die Unterthanen des vertriebnen Fürsten den Erobrer als ihren steten Feind ansehn müssen, auch wenn er in dem ungestörten Besitz der Provinz sich befinden sollte, so lange er mit dem vertriebnen Fürsten keinen Friedens-Vertrag abschloß. Daneben bleibt es dennoch im Gegentheil wahr, daß die Fürsten von ihren Unterthanen absolute Aufopferung, als Bethätigung ihrer

rer Treue, nicht verlangen können. Da nun der Erobrer die Einwohner der weggenommnen Provinz vernichten würde, wenn sie Widerstand leisten und sich ihm nicht fügen wollten; so kann man ihnen darüber, daß sie sich endlich bey seiner Herrschaft beruhigen, keinen Vorwurf machen.

Mithin und auf der andern Seite ist diese Subjection nicht so anzusehn als geschehn, weil doch das Volk einen Regenten haben müßte; denn das Raisonnement: " das Volk kann nicht ohne Regent seyn, deßhalb unterwirft es sich dem Erobrer und zwar freywillig, der neue dadurch gestiftete Staat ist mithin zu Recht bestehend " ist widersprechend; weil diese Unterwerfung nur dann als eine von Seiten des Volks freye angesehn werden könnte, wenn es sich etwa einem ganz neutralen Dritten unterworfen hätte. Vielmehr folgt aus dem Obigen:

a) Die Subjektion ist nur in so weit zu entschuldigen, als sie zur Erhaltung seiner Existenz nöthig war. Der Fürst kann gegen dieselbe um so weniger Einspruch thun, als ja die Erhaltung des Volks ihm selbst zum Vortheil gereicht.

b) Sie ist den Unterthanen lediglich zu ihrem Vortheil — gleichsam aus einer Art Billigkeit — gestattet, kann also in deren rechtlichen Verhältnissen gegen den Fürsten gar nichts ändern, mithin müssen

sie den Feind ihres Fürsten immer noch auch als den ihrigen ansehn, folglich diese Unterwerfung nur als eine wider Willen geschehne, folglich

α) als eine erzwungene ansehn;

β) als nur unter der gleich anfänglichen Bedingung: daß sie aufhöre mit der siegreichen Rückkehr des vertriebnen Fürsten, geschehen (4).

Aus dem Allen erhellt, daß das Eroberungs-Recht ein juridisches non ens ist, und nur ein prekäres Verhältniß dadurch begründet wird, welches, mit allen seinen etwanigen Folgen, und mit Allem, was blos in ihm seinen Grund hat, durch die Vertreibung des Usurpators ipso jure und ex tunc, d. h. ohne Weiteres und gerade so, als wenn es gar nicht existirt gehabt hätte, sein Ende findet.

Der

(4) Ich höre hier schon Manchen mir den Vorwurf machen, als muthete ich den Unterthanen eine, aller Moral und allem Recht widerstreitende Gesinnung gegen den Eroberer an, indem sie sich ihm zwar unterwerfen dürften, aber doch seine fortwährende Feinde bleiben müßten. Allein dieser Widerspruch ist nicht allenfalls durch ein falsches Raisonnement von mir erzeugt, sondern er geht direct aus der, alles Recht verachtenden Handlungsweise des Invasor's hervor: er beweist also die Unrechtlichkeit und das Schwankende seiner Verhältnisse noch mehr und bestätigt die Richtigkeit meiner Ansicht.

Der Vergleichung und des besseren Verständnisses wegen folge hier eine Stelle aus v. Hallers Restauration der Staatswissenschaften Bd. 1. pag. 495. f. f.

1. Die Fürsten herrschen nicht aus anvertrautem, sondern aus eignem Rechte. Es ist ihnen keine Gewalt von dem Volke übertragen worden, welche es mithin nach bloßer Willkühr zurückfodern oder in andre Hände legen könnte; sondern sie besitzen diese Macht und die damit verbundne höhere Freiheit durch sich selbst: entweder von der Natur, wie alles angeborne, oder durch rechtmäßige Anwendung eigner Kräfte, oder endlich durch Privatverträge, wie alles Erworbene.

2. Sie sind also nicht von dem Volke gesetzt oder geschaffen, sondern sie haben im Gegentheil dieses Volk nach und nach um sich versammelt, in ihren Dienst aufgenommen; sie sind die Stifter und Väter dieses wechselseitigen Verbandes; das Volk ist ursprünglich nicht vor den Fürsten, sondern im Gegentheil der Fürst vor dem Volke, gleichwie der Vater vor seinen Kindern, der Herr vor den Dienern, der Obere vor dem Untergebenen, die Wurzel und der Stamm vor den Aesten, Zweigen und Blättern existirten.

3. Die Fürsten sind nicht Administratoren eines gemeinen Wesens, denn in einem herrschaftlichen oder

Dienstverhältniß ist keine Communität, folglich kein gemeines Wesen: nicht die ersten Diener des Staats, denn außer ihnen ist der Staat nichts, ihre Selbstständigkeit allein macht das gesellige Verband zum sogenannten Staat: nicht die obersten Beamten des Volks, wodurch die Dienenden zu Herrn und der Herr zum Diener gemacht würde: nicht blos das Oberhaupt des Staates, wie der Meyer in einer Gemeinde: Alle diese neuen verkehrten Ausdrücke sind im Grunde synonim, fließen aus dem nemlichen revolutionären Geiste, setzen das nemliche falsche Prinzip des bürgerlichen Contracts, der Volkssouveränetät und delegirten Volksgewalt voraus; sondern die Fürsten sind selbstständige Personen, unabhängige Herren, die, gleich andern Herren, wesentlich und nach den Regeln der Gerechtigkeit, nicht fremde, sondern ihre eigne Sache regieren. Alle ihre Befugnisse müssen aus ihren eignen Rechten erklärt und hergeleitet werden können d. h. aus allgemeinen Menschenrechten, die ihnen so gut als den übrigen Sterblichen zukommen und aus erworbnen Privatrechten; mit andern Worten, aus Freyheit und Eigenthum.

4. Die Befugniß und die Ausübung jenes Regierens ist daher in ihren Händen ein Recht und nicht eine Pflicht; denn jeder Mensch ist berechtigt, über eigne Sache zu herrschen, rechtmäßige Freyheit

nach

nach möglichsten Kräften auszuüben, andern Menschen zu nützen und Hülfe zu leisten: mithin die Unabhängigen so gut als die, welche noch einen Obern über sich haben. Nur die Art der Regierung ist eine Pflicht, darin nemlich, daß sie nicht fremde Rechte beleidige, sondern vielmehr fördere und begünstige. In diesem Sinn wird die fürstliche Gewalt mit Recht als ein von Gott verliehnes Amt betrachtet, gleichwie die Kräfte und Talente der Privatpersonen auch ein von ihm anvertrautes Pfand genannt werden, das man zur Handhabung und Ausübung seiner Gesetze der Gerechtigkeit und des Wohlwollens gebrauchen soll.

5. Gleichwie die Fürsten nicht von dem Volke geschaffen sind, so sind sie auch nicht allein für das Volk geschaffen, sondern vor allem aus, und wesentlich für sich selbst, wie jeder andre Mensch. Eben so sind auch die Unterthanen nicht allein für den Fürsten und seinen Nutzen vorhanden, sonst wären sie Sclaven und in ein solches Verband würde sich Niemand freywillig begeben.

III.

Nähere Betrachtung und Entscheidung der eigentlichen Streitfrage.

Verissimum illud, omnia incerta esse, simul a jure recessum est.

Grotius.

Nach den Erörterungen der beyden vorhergehenden Abschnitte wird uns die Entscheidung des Falls, der diese Schrift veranlaßte, leicht werden. Er ist folgender: Ein legitimer (1) Souverän wird, ohne vorhergegangne Kriegserklärung, von einer dritten Macht, mit der er in eigentlich friedlichen Verhältnissen steht, überfallen; er sieht sein Land, seine Hauptstadt, von Feinden überschwemmt und verläßt den Sitz seiner Väter, um einstweilen unter fremdem Schutze Sicherheit zu finden. Der Feind verachtet es, mit ihm Unterhandlungen anzuknüpfen und läßt auch dem eroberten Lande nicht seine Selbstständigkeit, sondern verschmilzt es, nachdem es eine Zeitlang von seinen Satra=

(1) Die Legitimität des Kurfürsten von Hessen in dem von mir angegebnen Sinne wird wohl Niemand, der die Geschichte kennt, läugnen.

Satrapen regiert wurde, mit mehreren andern Staaten zu einem Königreiche, welchem er einen von ihm geschaffnen Herrscher giebt. Endlich vereinigt sich ganz Europa gegen diesen Feind: er wird vernichtet, jener legitime Fürst kehrt in sein Land zurück und erklärt nun die von der Regierung des Interregnum's vorgenommnen Staatshandlungen für null und nichtig. — Diejenigen, welche mit dem Zwischenherrscher als Solchem nützliche Rechtsgeschäfte abgeschlossen oder sonst Rechte von ihm erworben haben, behaupten, diese Nichtigkeitserklärung sey unrechtlich, insonderheit aber unbillig und suchen deßhalb Unterstützung bey den eignen Gerichten des Landes, bey den Alliirten des legitimen Souveräns und bey der Central-Stelle des Staatenbundes, dessen Mitglied er ist (²).

Daß es Juristen geben würde, welche, aus mancherley Ursachen, der Vertheidigung der letztern Behauptung ihre Feder zu leihen bereit wären, ließ sich allenfalls erwarten; am meisten aber überraschte das, daß in dem Volke sich die Meynung für die Gültigkeit der Zwischenregierung aussprach. Erwägt man indessen, wie es menschliche Schwachheit ist, das Ver-

(²) Dieß nehmen auch alle Gegner von Malchus bis auf das Responsum der Gießer Juristenfacultät, als das unbestrittne Factum rücksichtlich Kurhessens, an.

Vergangne oder Erwartete mehr zu lieben als das Bestehende, und daß es eigentlich ein lobenswerther Zug des menschlichen Characters ist, sich, auch ohne rechte Gründe, auf die Seite des Schwächeren und Verlierenden zu neigen, so läßt man diese Ansicht auf sich beruhen. Dagegen versteht es sich aber auch von selbst, daß der Rechtsgelehrte und Regent, welche hier nicht nach dem Gefühl entscheiden dürfen, darauf gar keine Rücksicht nehmen können; insbesondere da die gemeine Meynung auf eine lächerliche Weise anmaaßend erscheinen würde, wenn sie eine, für Gelehrte schon verwickelte Sache, so kurzer Hand entscheiden zu können affectirte. Ein nicht irregeleitetes Gefühl spricht sich auch gewiß für die Richtigkeit der Handlungen eines, allen Gebräuchen gesitteter Völker hohnsprechenden Gewaltherrschers, zu Gunsten eines, nach langen Jahren trauriger Abwesenheit zu dem Sitz seiner Väter heimkehrenden und von dem Volk selbst so heiß zurückgesehnten Fürsten, aus.

Doch kehren wir zu der juridischen Beurtheilung der Sache zurück, welche nothwendig richtig, d. h. zu Gunsten des legitimen Fürsten, ausfallen muß, sobald man das Ganze aus dem richtigen Gesichtspunkte betrachtet. Um das Wahre besser hervorzuheben, folge hier eine kurze Kritik der falschen Gesichtspunkte, aus welchen man den Fall beurtheilte.

1. Standpunkt des reinen Civilrechts. Dieses freylich sagt: ein Recht, erworben aus einem, nach der bestehenden Constitution gültig gegebnen Gesetze, könne durch ein späteres, wenn gleich auch gültiges Gesetz, rückwärts nicht aufgehoben werden. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht erhellt aus ihrer Einseitigkeit. Der Satz würde richtig seyn, sobald man annähme, daß die bestehende Constitution gültig sey; gegen ein Raisonnement, welches dieses läugnet, ist er also ganz irrelevant.

Der Vorwurf der Einseitigkeit trifft auch die, welche das jus postliminii der Römer hier anwenden wollen.

2. Standpunkt falscher Prinzipien des allgemeinen Staatsrechts. Indem man

a) den Begriff Legitimität übersieht (³) und dem rechtmäßigen vertriebnen Regenten ein leeres, der Theorie selbst nach, ganz wirkungsloses Recht, dem sich

(³) Gesunde Logik kann Schlüsse, wie folgende: Der Staat soll regiert werden; der rechtmäßige Regent kann ihn nicht regieren: folglich ist die Nothwendigkeit einer Zwischenregierung gegeben; ferner: Eine Zwischenregierung ist also nöthig; sie kann ohne Regierungsgewalt nicht bestehen: folglich muß man ihr nothwendig Regierungsgewalt zugestehn — nur als Geistesverirrungen ansehn, wenn dadurch die bleibende Rechtskraft der

sich selbst geschaffnen Phantome eines idealen Regenten aber alles Gewicht beylegt; — Wie denn Malchus: Observations soumises à la justice des hautes Puissances alliées pour les créanciers et autres interressés aux actes du Royaume de Westphalie sagt: Peut-être même pourroit on ajouter, que la reconnaissance des Souverains qui furent déposédés par le traité de Tilsit, n'est pas plus nécessaire à la légalité des actes du gouvernement de Westphalie formé par ce traité, que ne le seroit à leur réintégration le consentement du Roi de Westphalie, mainténant précipité de son trône. Und auf dieselbe Art Pfeiffer l. c. pag. 22. "Auch während der Abwesenheit seines allein rechtmäßigen Regenten, hatte der hessische Staat, als Inbegriff der vereinten (wodurch? S. oben pag. 35.) Bewohner des Staatsgebiets (also das Volk ist der Staat?) fortgedauert, und, um seiner Selbsterhaltung willen (S. oben pag. 48. f.) den

Regierung des Interregnums bewiesen werden soll. S. Schreibers pro memoria an den Bundestag vom 21. Jan. 1817. Mit der Fackel gesunden Staatsrechts und gründlicher Geschichtskenntniß beleuchtet, verschwindet auch der trügrische Schein der daselbst angeführten historischen Beyspiele, allein diese Untersuchungen würden mich hier zu weit führen.

den zwischen ihnen bestandnen Staatsverein fortgesetzt.“ Dagegen im schneidensten Contrast, pag. 67: „Dem Rechte nach läßt es sich nicht läugnen, daß unter dem Namen des Königreichs Westphalen ein Staat bestanden habe, welcher Alles in sich vereinigte, was natürliche und positive Begriffe des Staatsrechts, zur factischen und juristischen Existenz eines solchen erfodern.“ (Also ein wahrer Musterstaat!)

b) Alle Regierungsgewalt lediglich von dem Volke ableitet und nun natürlich behauptet, dieselbe kehre, wenn der legitime Regent außer Stand sey, es zu regieren, wieder zu demselben zurück, es könne also dieselbe einem Andern gültig übertragen; — (S. oben pag. 33.)

c) Das Volk als den Staat, oder wenigstens den Fürsten als eine ziemlich überflüssige Pertinenz des Staats ansieht, und daraus nun schließt, wenn der vertriebne Fürst wiederkehre, habe er das Land nur so wieder anzunehmen, wie er es vorfinde; — (S. oben pag. 40.)

d) In unklarem Raisonnement den bloßen Besitz und die Ausübung der Staatsgewalt ohne Weiteres auch für einen rechtmäßigen Besitz erklärt; — S. Pfeiffer l. c. pag. 23. „Solchergestalt (d. h. durch Napoleons Verletzung des Völkerrechts) war

der

der neue Herrscher in den wirklichen und ungestörten Besitz der Staatsgewalt getreten, und konnte (ganz richtig steht hier nicht: durfte) vermöge derselben (nicht: vermöge seines Rechts) alle diejenigen Handlungen, welche in den Gränzen der Staatsverwaltung begriffen waren, gültig vornehmen."

Indem man, sage ich, alle diese falschen Sätze durch einander wirft, muß man freylich annehmen, die Regierung des Interregnums (z. B. der K. v. Westphalen) sey für die Zeit ihrer Regierung eben so legitim gewesen, wie der frühere Regent, oder die mit dem Zwischenherrscher Contrahirenden, hätten mit demselben Staate contrahirt, welcher auch unter dem legitimen Regenten bestanden habe.

In der Hauptsache finden diese Sätze schon in dem zweyten Abschnitte ihre Erledigung; vorzugsweise erinnere ich daher nur

a) an den Satz: auf dem Gebiet des Staatsrechts gilt kein Eroberungsrecht und es kann, wenn man nicht die Unterthanen des vertriebenen Fürsten für Verräther erklären will, nicht angenommen werden, daß sie sich anders als gezwungen und mit steter Hoffnung der Rückkehr desselben und der völligen Zertrümmerung und somit der spurlosen Vernichtung des Interregnum's, dem Eroberer unterwarfen: wie denn auch VATTEL du droit des gens. T. 2. p. 82. sagt:

sagt: si l'état subjugué n'a point encore donné les mains à sa nouvelle sujettion, s'il ne s'est pas rendu volontairement et s'il a seulement cessé de résister par impuissance, si son vainqueur n'a point quitté l'épée du conquérant: ce peuple n'est pas véritablement soumis, il est seulement vaincu et opprimé, et lorsque les armes d'un allié le délivrent, il retourne sans doute à son premièr état.

b) Daran, daß zwischen dem legitimen Fürsten und dem Eroberer ein rechtlicher Unterschied seyn müsse, und daß, wenn von einer Sache ein wesentlicher Bestandtheil weggenommen werde, sie nicht mehr dieselbe seyn könne; woraus erhellt, daß der Staat, welchen der legitime Fürst mit seinem Volke bildet und der nothgedrungene Verein dieses Volks mit dem Usurpator, nicht ein und derselbe Staat seyn kann.

Daß Jemand dem Rechte nach verpflichtet sey dem Einen zu gehorchen, daß ihn aber factische Umstände nöthigen dennoch die Befehle eines Andern zu befolgen, läßt sich vernünftiger Weise denken, wie aber namentlich Pfeiffers Meynung: das Volk sey in dem Interregnum an beyde Regenten rechtlich gebunden, sich von einem Widerspruche und dem Vorwurfe der Undankbarkeit befreyen könne; weiß ich nicht.

3. Standpunkt der Billigkeit. Viele der Gegner, die Unhaltbarkeit ihrer streng-juridischen Gründe vielleicht einsehend, flüchten auf das Gebiet der Billigkeit und meynen, es sey doch wenigstens billig, daß der wiedereingesetzte Fürst nun auch manche Erwerbungen seiner Unterthanen während des Interregnums unangefochten lasse.

Billigkeit — nicht zu verwechseln mit Gutmüthigkeit, Wohlthätigkeit, Freygebigkeit, Gnade, christliche Milde — ist ein ganzes oder theilweises Abstrahiren von einem uns zustehenden Rechte, veranlaßt durch einen, aus dem Wunsche mit seinen Nebenmenschen in einem freundschaftlichen Verhältnisse zu stehen, fließenden und in der Lage des Verpflichteten seinen Ursprung habenden Grund. Kurz, Bedingung der Billigkeit ist, daß der Verpflichtete fundatam intentionem habe, den Nichtgebrauch des Rechts zu erwarten. Offenbar findet dergleichen bey allen denjenigen, welche sich freywillig mit dem Zwischenherrscher in nützliche Rechtsgeschäfte einließen, und sich dadurch, jedenfalls höchstunvorsichtiger Weise, in eine Lage versetzten, welche sie nöthigte die Rückkehr des legitimen Fürsten nicht zu wünschen, nicht Statt. Wollte der Fürst durch Billigung solcher Contracte feurige Kohlen auf ihre Häupter sammeln, so würde er nach den Grundsätzen einer christlichen

Milde,

Milde, welche auch dem Feinde wohlzuthun befiehlt, wovon es aber hier noch die große Frage wäre, ob sie anzuwenden sey, handeln.

Billig zu seyn wäre hier den Pflichten zuwider welche der Regent

a) gegen sich selbst und seine Familie;

b) gegen den andern wesentlichen Bestandtheil des Staats — das Volk — hat. Nemlich: würde er das Land in dem Zustand übernehmen, in welchen es das Interregnum versetzte, so würde er den Zwischenherrscher durch die That selbst als rechtmäßig anerkennen, dadurch seine eigene Rechtmäßigkeit der des Letzteren gleichstellen, so in den Begriff Legitimität, durch die eigene Handlungsweise, ein, sein und seiner Familie Recht als sehr zweydeutig darstellendes Schwanken bringen und seine und ihre Existenz bedeutend untergraben. — Wie sehr es aber im Interesse des, die pecuniären Staatslasten tragenden Volks liege, daß das Staatsvermögen erhalten werde, ist klar.

4. Standpunkt des positiven europäischen Völkerrechts. Von hier aus sucht man die Handlungen des Interregnums aufrecht zu erhalten, indem man sich hauptsächlich auf das Eroberungsrecht und die Anerkennung der Mächte stützt. Oben bewies ich schon die Nichtexistenz eines positiven

ven europäischen Völkerrechts und zeigte insonderheit auch, daß es kein, von dem Besiegten und dessen Volk anzuerkennendes Eroberungsrecht (kein Eroberungsrecht in völkerrechtlicher Beziehung) geben könne. In Betreff der Anerkennung des Usurpators von Seiten Dritter stehe hier eine Stelle von VATTEL l. c.: Lorsqu'un injuste conquérant, ou tout autre Usurpateur, a envahi le Royaume, dès que les Peuples se sont soumis a lui et par un hommage volontaire l'ont réconnu pour leur Souverain, il est en POSSESSION de l'empire. Les autres nations, qui n'ont aucun droit de s'ingérer dans les affaires domestiques de celle-ci, de se mêler de son Gouvernement, doivent s'en tenir à son jugement et suivre la POSSESSION. Elles peuvent donc traiter de la Paix avec l'Usurpateur et la conclure avec lui. Par là elles ne blessent pas le DROIT du souverain légitime. Ce n'est point à elles d'examiner ce DROIT et d'en juger; elles le laissent pour ce qu'il est, et s'attachent uniquement à la POSSESSION.

5. Nicht genug daß die Gegner sich Fehler der Theorie zu Schulden kommen lassen, auch die historischen Data des Falls, der in unseren Tagen die Bearbeitung dieser Controverse veranlaßte, der

Entste-

Entstehung, Verwaltung und Auflösung des Königreichs Westphalen, werden entstellt vorgetragen.

Um hier

a) von dem zu reden was auf das Völkerrecht Bezug hat, so mögte man wohl gar

α) hin und wieder die französische Besitznahme von Kurhessen im Jahr 1806. von dem Character eines wahren Ueberfalls, vorgenommen ohne die mindeste Ursache zu einem Kriege, frey machen: indem man den Satz voraus schickt, es könne Umstände geben, wo auch ohne Erklärung ein Krieg ein gerechter sey, dann von Unterstützungen redet, welche der Kurfürst Preussen habe angedeihen lassen, und endlich die für Napoleon existirende Nothwendigkeit, sich in seinem Rücken zu decken, beweist. Allein abgesehn davon, daß der Gegner einen angeblich gerechten Krieg doch für einen ungerechten zu halten befugt ja genöthigt ist s. oben pag. 46.; so giebt doch die rechtlich unbegründete Furcht einer Macht (Frankreich), eine Andere (Kurhessen), könne ihr in ihrem unrechtlichen Beginnen hinderlich seyn, jener noch nicht das Recht, diese zu überfallen und bis auf die letzte Spur zu vertilgen. Siehe v. Martens positiv. europäisches Völkerrecht §. 113. 114.

β) Man behauptet hier ferner der Kurfürst von Hessen leite sein Recht auf Kurhessen, seit seiner

Wiedereinsetzung nur von den alliirten Mächten ab: diese Mächte hätten aber — weil von Allen, außer England, der König von Westphalen anerkannt worden, nicht das Recht, diesen hinterher für einen unrechtmäßigen Herrscher zu erklären, folglich müsse auch der Kurfürst ihn so ansehn und seine Regierungshandlungen bestehen lassen. Allein der Vordersatz ist unwahr; der Kurfürst hat sein angestammtes Recht auf sein Land nie verloren, und wer einen eigenen Rechtstitel hat, braucht sich keine fremde unterschieben zu lassen. Daß der Kurfürst in factischer Hinsicht den Alliirten den Besitz seiner Lande verdankt, und ihnen dafür Erkenntlichkeit schuldig ist, wie er das denn auch schon mehrfach bewiesen hat, wird dadurch nicht geläugnet.

γ) Endlich ist noch zu bemerken, daß die Schreiben des Fürsten von Hardenberg vom 21. Januar und 4. März 1816. und die Protestationen des österreichischen Hofes gegen Veräusserungen westphälischer Activa von Seiten Kurhessens, gesetzt auch man wollte sie ganz zum Vortheil der Gegner auslegen — in rechtlicher Hinsicht irrelevant sind; denn die Mächte würden ganz widerrechtlich handeln, wenn sie aus einem, nicht gegen den Kurfürsten geführten Kriege, sich Rechte die Diesem zustehen, anmaßen wollten, da, wie VATTEL l. c. sagt: L'allié ne peut de-

venir

venir conquérant (en délivrant un peuple opprimé) et devient l'ennemi de l'état opprimé par celui-ci. Statt ihren Zweck, Befreyung Europens von einer drückenden Gewaltherrschaft, zu erfüllen, würden sie ihm auf das schreyendste widersprechen.

Auch der 16. Artikel des pariser Friedens vom 30. May 1815. kann weder an sich, noch mit dem 27. Art. theils aus den eben angegebenen, theils aus besonderen Gründen, zu Gunsten Derer, welche mit dem Zwischenherrscher Verträge schlossen oder sonst Rechte von ihm erwarben, interpretirt werden.

aa) Die wörtliche Interpretation anlangend, lautet der Artikel in extenso: Les hautes parties contractantes, voulant mettre et faire mettre dans un entier oubli les divisions qui ont agité l'Europe, déclarent et promettent, que dans les pays restitués et cédés par le présent traité, aucun individu de quelque classe et condition qu'il soit, ne pourra être poursuivi, inquiété ou troublé, dans sa personne ou dans sa propriété, sans aucun prétexte, ou à cause de sa conduite ou opinion politique ou de son attachement, soit à aucune de parties contractantes, soit à des gouvernement qui ont cessé d'exister, ou pour toute autre raison; si ce n'est pour les dettes contrac-

tées envers des individues, ou pour des actes postérieurs au présent traité. — Er enthält dem=nach eine General=Amnestie, vermöge deren Niemand wegen Anhänglichkeit an eine verschwundne oder andere Regierung, in seinem Eigenthum ge=stört werden soll.

bb) Die beste logische Interpretation ist die, welche beweist, wie den Worten gerade der Sinn, den der Redende wirklich damit verknüpfte, nothwen=dig beygelegt werden muß. — Was die Gegner für ihre Behauptung: alle Handlungen der vertriebnen Regierungen sollten durch unsern Artikel aufrecht er=halten werden, anführen könnten, wären die Worte: sous aucun prétexte; pour toute autre raison; und si ce n'est pour etc. indem sie alle und jede Störung von Personen, wegen ihrer Beziehungen zu fremden Regierungen, verböten und namentlich nur für Privatschulden eine Ausnahme machten.

Allein erstens bezeichnet jedes Wort des Arti=kels seinen Charakter als General=Amnestie, er kann also seiner Absicht nach nur vor Störungen sichern wollen, nicht aber zweifelhafte Sachen zu Gunsten der Unterthanen und zum ungerechten Nachtheile der Fürsten, entscheiden. Noch viel weniger aber würde der Art. seinen Zweck, die Zerrüttungen der euro=päischen Republik vergessen zu machen, erreichen,

wenn

wenn er offenbar alle Legitimität untergrabende Grundsätze, wie daß der legitime Regent die Handlungen des Gewaltherrschers anzuerkennen verpflichtet wäre, Grundsätze, welche ganz allein die Verwirrungen Europens veranlaßt haben, legalisiren wollte.

Zweytens sind die Worte: sous aucun prétexte, offenbar keine Verba dispositiva, sondern nur enunciativa, indem das nach dem 3mal wiederholten ou gesetzte: pour toute autre raison, sonst keinen Sinn hätte. Dieß leztre aber kann man nicht ausdehnend erklären, indem man sonst auf die Absurdität käme: die zurückgekehrten Fürsten dürften mit ihren Unterthanen gar keinen Rechtsstreit über Eigenthum führen, wozu auch überhaupt in der mens legis als Generalamnestie gar kein Grund liegt; daher muß es, weil die Worte allerdings zu weit umfassend lauten, nach der Absicht und dem Grund des Gesetzes einschränkend erklärt werden, nemlich: oder aus jedem andern Grunde der Art, z. B. wenn Jemand die Waffen gegen seinen legitimen Fürsten geführt, Schmeichelgedichte auf den Zwischenherrscher, Schmähgedichte auf den legitimen gemacht hätte u. s. w.

Drittens kann gleichergestalt und aus denselben Gründen der Schluß des Artikels, der nur verhindern soll, daß die durch das Vorhergehende in

Schutz

Schutz genommnen Personen, sich nicht zu viele Rechte anmaaßen und nicht auch spätere Verbrechen ungestraft begehn zu können behaupten mögten, als eine solche Ausnahme, welche alles Andere nicht in ihr Begriffne unter das, ou pour toute autre raison werfe, nicht angesehn werden.

Viertens kann der Artikel, der sich durch seinen Schluß ausdrücklich als einen Solchen characterisirt, der nur von Sicherung des Privateigenthums und gegen die respectiven Regierungen begangnen Verbrechen redet, vernünftiger Weise nicht auf eine Frage bezogen werden, welche, wie die unsrige, großentheils aus völkerrechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden muß: er will offenbar nur Handlungen betreffen, die von den Unterthanen allein vorgenommen sind, nicht solche, wo die vertriebnen Gewaltherrscher und deren Rechtmäßigkeit in Betracht kommen.

Von der Beziehung dieses Art. zu dem 27sten s. unten.

δ) Oestreich und Preußen haben gerade im Gegentheil sich unbedingt für die richtige Meynung erklärt. In dem Protokoll der teutschen Committée vom 29. Oct. 1814 heißt es:

Mit Beziehung auf die, in der 6ten Sitzung in Betreff der Zuziehung der Städte, insonderheit Hamburg, Lübeck und Bremen zur Stimmführung im

2ten Rath gemachte Proposition, gab Herr Fürst von Wrede zu erkennen, daß der König von Bayern in Betreff der Anerkennung der Freyheit dieser Städte sich seine Erklärung vorbehalte und erwarte, daß nicht blos von den Städten selbst, sondern auch von einer oder der andern der alliirten Mächte ihm die offizielle Anzeige von der, ihrer Seits geschehnen Anerkennung der Freyheit dieser Städte, geschehe. Der Herr Baron v. Humbold erwiederte hierauf, daß der Zustand, in welchen diese Städte in der letzten Zeit von Frankreich gesetzt worden, nur ein Gewaltzustand gewesen sey, und da diese Städte schon vorhin freye Städte gewesen, sie aber, so wie Braunschweig, Hessen und Hannover, seit jener Gewaltzustand aufgehört habe, in ihre vorigen Rechte zurückträten, welche sie selbst dadurch nicht verlören, daß früherhin der Kaiser auf seine Kaiserkrone Verzicht geleistet, als wodurch ihre alte Verfassung nicht aufgehört habe; man wolle sie jetzt nicht wieder frey machen, noch ihnen neue Rechte einräumen, sondern es komme nur auf die Anerkennung ihrer vorigen Rechte an, durch welche keine Macht sich etwas vergäbe, so wie z. B. Hamburg und die hanseatische Legion früher als Bayern herzugetreten, mit den Alliirten verbündet gewesen.

Der

Der Herr Graf von Münster bezog sich dabey noch ausdrücklich auf die Negociationen zu Paris, in welchen Frankreich selbst wiederholt den Grundsatz anerkannt habe, daß alle Incorporationen und Dispositionen von Ländern, welche nicht durch einen nachherigen Friedensschluß anerkannt worden, als Usurpationen anzusehen seyen. Der Herr Fürst von Wrede erwiederte hierauf, daß wenn man auch das Prinzip als richtig anerkenne, daß der durch Frankreich herbeygeführte Zustand ein Gewaltzustand gewesen sey, gleichwohl dieser Gewaltzustand von den fremden Mächten und selbst von Preußen anerkannt worden.

Der Herr Fürst Staatskanzler v. Hardenberg gab hierauf zu erkennen, daß, wenn gleich Preußen die Abtretung der im Tilsiter Frieden benannten Provinzen anerkannt habe, es doch gleichwohl keineswegs, weder in Ansehung Braunschweigs, noch Hessens, noch Oldenburgs, noch in Ansehung aller, unter die 32ste französische Militärdivision gezogenen Länder, eine Anerkennung vorgenommen habe und müsse er hiermit feyerlich erklären, daß auch Anspach und Bayreuth nicht von Preußen als dem Hause Bayern anerkannt angesehen werden könnten, vielmehr dieses noch auf eine gütliche Uebereinkunft mit Bayern auszusetzen sey, ohne damit zu erkennen geben zu wollen,

len, daß man die Absicht habe, diese Provinzen zu vindiciren — denn alle seit 1792 mit Frankreich abgeschlossenen Verträge seyen für vernichtet erklärt worden. — Der einzige als gesetzmäßig anzusehende Zustand in Teutschland sey der, in welchen es nach dem Lüneviller Frieden durch den Hauptdeputations-Abschluß von 1803 gesetzt worden.

b) Eben so wenig, wie diese völkerrechtlichen, hat man die staatsrechtlichen Verhältnisse dieses Falles richtig aufgefaßt.

α) Beruft man sich, um den Kurfürsten von Hessen zur Aufrechthaltung der Regierungshandlungen des Interregnums zu bewegen, darauf, daß ihm durch dieselben auch mancher Vortheil zugewachsen sey. Man nennt hier hauptsächlich die Teutsch-Ordens-Güter. Allein was diese letztern betrifft, so erwarb sie der Kurfürst aus eignem Rechte, als sie am 12. July 1806 res nullius wurden; dergleichen Güter fallen bekanntlich dem Landesherrn, in dessen Gebiet sie liegen, ipso jure, somit auch dem Kurfürsten von Hessen, der seine Rechte auf sein Land niemals verloren hatte, zu.

β) Namentlich aber berücksichtigt man nicht, daß, so wie die Rechte des Fürsten durch die französische Gewaltherrschaft vernichtet werden sollten,

auch die Selbstständigkeit des andern wesentlichen Bestandtheils des kurhessischen Staats — des kurhessischen Volks — ganz und gar nicht geachtet wurde, woraus die Nichtigkeit der Behauptungen, das Volk hätte zu seiner Erhaltung den Jerome zum König genommen und der kurhessische Staat (ihn hier einmal als den Verein des kurhessischen Volks gedacht) habe unter ihm fortgedauert, in ihrem hellesten Lichte erscheint. Pfeiffer l. c. pag. 8. Welcher Widerspruch, noch von einem kurhessischen Staate zu reden und von fortdauernder Selbstständigkeit des kurhessischen Volkes, da die kurfürstlichen Lande in verschiedene Departements, vereint mit andern Ländern, zerstückt wurden. Besonders die Finanzen des kurhessischen Staates waren unter denen der übrigen westphälischen Länder die blühendsten, und der König warf das Vermögen aller Provinzen zusammen. Welchen unendlichen Schaden, zum Vortheil der übrigen Provinzen, dieß Kurhessen brachte, ist leicht einzusehen. Man sagt, das kurhessische Volk habe, durch seine ständischen Abgeordneten, in die finanziellen Verfügungen des Königs gewilligt; allein wenn das hätte seyn sollen, so hätten die Deputirten dieses Volks allein darüber stimmen müssen: so aber stimmten sie mit Andern zusammen, welche gar kein Recht hatten über dieß Verwögen zu disponiren und wur-

wurden von diesem in der Verwaltung ihres Eigenthums widerrechtlich beschränkt; ja, die Mißachtung der kurhessischen Gerechtsame gieng so weit, daß in der so sehr wichtigen Sache, der Erhebung kurhessischer Capitalien durch das französische Interregnum, Herr Wilmerding, ein Braunschweiger, als Berichterstatter auftrat. — Der Usurpator selbst verbarg auch diese Mißachtung gar nicht, denn es ist bekannt, daß er J. v. Müller'n, welcher ihm gewisse neue Anordnungen mit dem Beyfügen "so etwas sey in Teutschland unerhört", widerrieth, antwortete: "ja lieber Müller wir sind auch hier nicht in Teutschland, sondern in dem Königreich Westphalen".

γ) Endlich behauptet man noch ganz kurzer Hand, der Kurfürst habe dadurch, daß er sein Land verließ, sein Volk selbst in die Nothwendigkeit versetzt, sich einen andern Regenten zu suchen und sonach kein Recht, das von Letzterem nun Vorgenommene für nichtig zu erklären. Genau betrachtet, hat dieß Raisonnement keinen juridischen Werth, da es nur nach vorläufiger Erörterung der Verhältnisse, in welchen das verlassene Volk zu dem vertriebenen Fürsten und zu dem Eroberer, und beyde Letztere zu einander stehen, Gründlichkeit haben könnte. Diese Verhältnisse habe ich oben schon im richtigen Lichte gezeigt, ich brauche also hier nur noch daran zu erinnern, daß, wenn ich oben

zeigte

zeigte, der Eroberer könne gar kein Recht erwerben, der Vertriebene auch gewiß keins verlieren kann; und daß ein Fürst, der, wenn seine Hauptstadt von zahlreichen feindlichen Haufen umschwärmt und noch eine Armee (die Holländische) im Anzuge ist, lieber den Sitz seiner Väter verläßt, als durch einen doch zuletzt fruchtlosen Widerstand sich und sein Volk dem unvermeidlichen Verderben entgegenführt, seine Regentenpflichten gewiß nicht vernachlässigt, also *auch* keines seiner Rechte verliert.

Um den directen Beweis der Richtigkeit meiner Behauptung der Nullität des Interregnums zu führen, braucht man nur das ächte Staats- und Völkerrecht zu fragen. Ich sage Staats- und Völkerrecht, denn kann man wohl einen Fall, wo folgende vier Subjecte vorkommen:

der legitime vertriebene Fürst,

der Eroberer,

die Nation und

diejenigen welche mit dem Eroberer contrahirten, blos nach dem Staatsrecht entscheiden wollen? Siehe Pfeiffer l. c. pag. 7.

Durch die gewaltsame Verdrängung des legitimen Fürsten, wird der, durch seine wirkliche Vereinigung mit dem Volk bestanden habende Staat aufgelöst,

denn

denn es kann nun keine organische Wechselwirkung mehr zwischen ihm und dem Volke gedacht werden.

Das aus der Legitimität fließende ausschließende Recht des Fürsten auf die Regierung, kann durch ein solches factisches Verhältniß schlechthin gar nicht vernichtet werden, also auch nicht auf eine bestimmte Zeit, mithin gewiß nicht für die Zeit, während welcher er durch den übermächtigen Feind entfernt gehalten wird. S. pag. 37.

Die Einwohner sind zwar gegen ihren Regenten nicht verpflichtet, ihre ganze Existenz, durch unbedingte Anhänglichkeit an ihn, auf das Spiel zu setzen, s. pag. 48.; allein sie sind auch nur befugt, sich dem Eroberer zu unterwerfen in sofern dieß zur Erhaltung ihrer Existenz nöthig ist, also nur in sofern und in wie weit sie dazu gezwungen werden, und so ist denn die Subjection, ob sie gleich von Seiten des Fürsten nicht als Verrätherey angesehen werden kann, doch rechtlich ungültig (4).

Ist

---

(4) Selbst wenn der vertriebene Fürst seinen Unterthanen die Huldigung erlaubte, würde sie doch als keine freywillige anzusehen seyn; da die Unterthanen den Feind eben so sehr als ihren Feind, wie als den des Fürsten ansehen müssen, so kann eine solche Erlaubniß nur als eine Ermahnung, den Eifer der Treue nicht aufs Aeußerste zu treiben, aber nicht als eine Entbindung von allen Pflichten, angesehen werden.

Ist nun der vorherige Staat, z. B. der kurhessische, aufgelöst; kann der Eroberer, in Hinsicht auf den legitimen Fürsten, nicht das Recht der Regierung ansprechen und die oberste Gewalt nicht auf eine freye, rechtsgültige Weise von dem Volke erhalten haben; kann endlich kein positives europäisches Völkerrecht angenommen werden: so erhellt mit mathematischer Gewißheit:

Daß der legitime Fürst, troß der Verdrängung, alle seine Rechte auf seine Lande behält, und er sowohl, als sein Volk, die Zwischenherrschaft als einen staats- und völkerrechtswidrigen Zustand anzusehen berechtigt und verpflichtet sind.

Weil die Gewalt, welche nur so lange Bedeutung hat als sie ausgeübt wird, das einzige Fundament des Interregnums war, und weil etwas was selbst unrechtlich ist, gewiß keine rechtsbeständige Verhältnisse erschaffen kann; so folgt noch weiter, daß mit der siegreichen Rückkehr des legitimen Fürsten die Institutionen des Usurpators und was durch dieselben entstand, sogleich ohne Weiteres und spurlos, gerade als wenn sie gar nicht gewesen wären, verschwinden. So erlöschen die vom Eroberer eingeführte Verfassung (5), alle aus derselben fließenden Rechte, alle

(5) Und ganz insbesondere die westphälische, welche einen

alle Verleihungen von Civil= und Militair=Chargen, alle Ertheilungen von Privilegien, und namentlich alle und jede Contracte und Verfügungen, wodurch eine Veränderung mit dem Staatsvermögen, z. B. durch Einziehnng oder Aufnahme von Capitalien, vorgenommen worden ist.

Malchus l. c. sagt selbst: Le sort passager des armes avoit crée le Royaume de Westphalie; des triomphes plus durables l'ont entraîné dans l'épouvantable chûte de son injuste et aveugle fondateur. Und allerdings merkwürdig ist es, daß der vormalige westphälische Minister des Innern v. Wolffradt, in einer Note an den König — Ansprüche die Frankreich auf gewisse westphälische Domänen machte, betreffend — sich als entscheidenden Umstand darauf berief, daß, wenn auch diese Domänen eine Zeitlang in fremdem Besitz gewesen, les véritables souvérains n'ont jamais cessé de réclamer et de réserver leurs droits, und nun behauptet que ces protestations et réserves ont empéché la préscription.

Sind während des Interregnums Domänen veräussert oder Staatscapitalien eingezogen worden, so ist

---

einen König an die Spitze stellte, dem Napoleon sagte: Ihre erste Pflicht ist gegen mich, Ihre zweyte gegen Frankreich, Ihre dritte gegen Westphalen.

ist es Pflicht des Regenten, in sofern die Interessenten ihm die Domänen nicht selbst wieder von freyen Stücken überliefern, oder die Schuldner sich nicht freywillig als noch fortdauernd dem Staate verpflichtet anerkennen, die Domänen kraft seiner Regentgewalt wieder dem Staate zuzueignen, und die Schuldner, troß der an den Zwischenherrscher geleisteten Zahlung, als dennoch nicht befreyt zu erklären.

Als Folge der Regentenpflicht, als eine Handlung welche der Regent vornimmt, weil er der legitime Fürst ist, kann dieser Act nicht Ausfluß der Justißgewalt sondern einzig und allein Regierungssache seyn. Der Fürst braucht die Sache nicht vor Gericht zu bringen, weil er das Interregnum so ansehen muß als habe es gar nicht bestanden: er darf sie keinem Richter zur Entscheidung überlassen, weil er sich sonst der Souveränetät entäussern und das Gericht zu dem summus imperans machen würde, weil ja auch ferner dieses die Sache auf eine den Interessen und Rechten des Staats zuwiderlaufende Weise, welche der Regent ohnehin nicht billigen dürfte, entscheiden könnte. Das Gericht aber darf auch eine solche Sache nicht annehmen, weil eine richterliche Untersuchung und Entscheidung bey einer Sache, die nur auf eine Art entschieden werden darf, indem die andere Entscheidung die höchsten Grundsätze des

Staatsrechts einer Prüfung unterwerfen würde, nicht gedenkbar ist.

Klüber sagt in seinem öffentlichen Rechte des teutschen Bundes §. 295.: "Angelegenheiten, welche die Staatsregierung, insonderheit die Ausübung unverleihbarer Hoheitsrechte (wieviel mehr die, welche die Quelle aller Regierungsgewalt) unmittelbar betreffen, sind kein Gegenstand gerichtlicher Erörterung und Entscheidung."

Wir finden aber dennoch hin und wieder Regierungen, welche sich hier in gerichtliche Erörterungen einlassen. Abgesehn davon, daß diese Einlassung, in sofern sie wirklich die Regentenpflichten verletzt, also wenn sie die richterliche Entscheidung über die angedeuteten Punkte anerkennt, null und nichtig seyn müßte, so giebt es aber doch auch in dieser Sache drey Fragen über welche allerdings den Gerichten die Entscheidung zusteht, nemlich:

1. Sind den angeblichen Besitzern von Domänen oder den angeblich befreyten Schuldnern wirklich von dem Zwischenherrscher und nicht etwa von dem legitimen Regenten selbst, die Domänen verkauft und die Capitalien erlassen worden?

2. Waren die fraglichen Güter oder Capitalien vorher wirkliches Staatseigenthum?

3. Ist der Staat nicht noch wirklich durch den

 Scha-

Schaden dieser Domänenkäufer und Schuldner bereichert? (6)

Mit der Verneinung der beyden ersten Punkte fällt jeder Gedanken an eine Möglichkeit der Reclamation solcher Objecte von Seiten der Regierung weg: die Bejahung der letzten Frage hat die Verpflichtung der Letztern zur Folge, das, um was sie sich reicher befindet, herauszugeben.

Nur hiervon ist denn eine gerichtliche Einlassung der Regierung zu verstehen, welche gar nicht nöthig ist, wenn, wie z. B. in Kurhessen, die Beantwortung jener Fragen notorisch zum Vortheil der Regierung

(6) Auf die hin und wieder in Betreff Kurhessens vorgebrachte Einrede: Der Preis der Domänen, oder die eingezogenen Capitalien, seyen zur Erreichung des Staatszwecks verwandt worden, oder in den Staatsschatz geflossen, wird man sich hoffentlich nicht im Ernste berufen. Man fasse das Ganze ins Auge: Jerome's üppige Hofhaltung; die Ausgaben auf die Armee, bestimmt direct oder indirect gegen die rechtmäßigen Landesfürsten zu streiten; die verschwenderischen Besoldungen, ertheilt an fremde und einheimische Glücksritter, und man wird gestehen müssen, daß hier weit mehr als das zur Erreichung des Staatszwecks Nöthige, verbraucht wurde. Die Auflagen deckten das Letztere hinlänglich: was man vom Staatsvermögen nahm, ist also Ausgaben zuzuschreiben, die weder damals das Volk, noch jetzt der zurückgekehrte Fürst, billigen durften und dürfen.

gierung ausfallen muß. Ebenmäßig ist es also nur Erfüllung der Regentenpflicht, wenn der Fürst — wie der Kurfürst es am 31. July 1818. gethan hat, den Gerichten ihre Pflicht ins Gedächtniß ruft, und es kann gar keinem Zweifel — wie Pfeiffer l. c. pag. 56. meynt — unterworfen seyn, daß eine solche Verordnung wirklich rückwirkende Kraft hat.

In Betreff des Verhältnisses der teutschen Souveräns zu der Bundesversammlung ist schließlich noch zu bemerken, daß auch diese nicht befugt ist über diese Sache zu entscheiden, denn, wenn der Bund hier gegen den Fürsten entscheiden wollte, so würde er dessen Legitimität und somit dessen Souveränetät angreifen, und sich ein, dem Pariser Frieden Art. 6. und der Bundesakte selbst widersprechendes Urtheil erlauben. Hiernach und mit Beziehung auf die drey oben nahmhaft gemachten Fragen, ist der Vortrag des Herrn von Berg vom 30. July 1818. auszulegen.

IV.

IV.

Das Urtheil der Juristen-Fakultät zu Giessen.

Vergl. Behr's oben pag. 28. angeführte Schrift.

Non qua itur, sed qua eundum est.
Seneca.

Der sehr gelehrte Herr Professor Stickel, welchen öffentliche Blätter, z. B. das Oppositions-Blatt und die Neckar-Zeitung mit dem verdienten Lobe als den Verfasser dieses Urtheils bezeichnet haben, möge mir die folgende Widerlegung seiner Grundsätze und Beweise, verzeihen.

Der wesentliche Inhalt der rationum decidendi ist:

1. das Recht des Krieges giebt dem Sieger die unbestrittene Befugniß, sich jeder Art von Eigenthum seines Feindes zu bemächtigen, die bisherige Landesverfassung abzuändern und sich von den Unterthanen huldigen zu lassen; das Eigenthumsrecht schließt das Veräusserungsrecht in sich: folglich kann der Eroberer auch z. B. Domänen rechtsgültig verkaufen.

Be-

Beweis. Nähme man dieß nicht an, so würde

a) das Eroberungsrecht zu Nichts herabsinken, indem der rückkehrende Fürst diese Veräusserungen für nichtig erklären könnte;

b) Alle Rechte und Verpflichtungen der Gesammtheit der Nationen untereinander, würden untergraben werden;

c) Es wäre auch ein Verzicht des Königs von Westphalen nöthig; wie denn auch der Nichtannahme des Satzes

d) die Völkerrechtspraxis, namentlich die Verhältnisse des Hauses Braunschweig zu England und Joachims zu Neapel widerstreite.

Gegenbeweis. ad a) Ein Beweis für die Existenz des Eroberungsrechts kann nicht darin liegen, daß es, wenn ihm eine gewisse Eigenschaft abgehe, nicht existiren würde. Es wäre hier, statt dieser petitio principii, zu beweisen gewesen, daß dem Eroberungsrecht diese Eigenschaft wirklich zustehe.

ad b) Es ist geschichtlich unwahr, daß durch das Läugnen des Eroberungsrechts alle Rechte und Verbindlichkeiten der Nationen untergraben würden, weil erst die napoleonische Zeit Beyspiele hat, wo man es verachtete, die Eroberung durch einen Abtretungsvertrag des Besiegten zu sichern.

ad c) Hier wird das zu Beweisende, das Recht

des Königs von Westphalen auf sein Reich, als Beweisgrund aufgestellt.

ad d) Die angeführten Beyspiele sagen das gerade Gegentheil.

Nach dem Grundsatze, wer kein Recht hat, hat auch auf keines zu verzichten, war zur Legitimität Wilhelms von Oranien 1689. und Georgs von Hannover 1715. ein Verzicht des Sohnes Jacobs des 2ten, deßhalb nicht nöthig, weil derselbe seine rechtmäßige Geburt nicht beweisen konnte. Bey der angeblichen Niederkunft der gewesenen Prinzessin von Modena 1688. hatten die, in fürstlichen Häusern durch Jahre langes Herkommen als zum Beweise der Aechtheit unumgänglich nöthig erscheinenden Solennitäten, nicht Statt gefunden; dem Ritter St. George fehlte also jeder Grund, Rechte auf den englischen Thron in Anspruch zu nehmen. Wie sehr aber doch die englische Nation den Grundsatz der Legitimität festhielt, beweist das, daß sie zuerst die Tochter Jacobs des 2ten Anna und deren Gemahl, und dann nach Beyder und Maria's von Dänemark Ableben, den Churfürsten Georg, dessen Mutter Sophia die Tochter von Elisabeth — der einzigen Tochter Jacobs des 1sten — und Friedrich dem 5ten von der Pfalz gewesen war, also lauter Sprossen des ächten Stuartschen Hauses, zum Throne berief.

Ueber

Ueber die Verträge der Mächte mit Joachim von Neapel S. die oben pag. 64. angeführte Stelle von Vattel.

2. Der König von Westphalen kann nach völkerrechtlichen Grundsätzen nicht als vorübergehender Eroberer angesehn werden.

Beweis. Denn a) ist rechtmäßig unter den Völkern, was diese anerkannten;

b) ist es ein Postulat der Vernunft, daß, um die Sicherheit des Länderbesitzes zu erzielen, die Mehrheit der anerkennenden Mächte genüge;

c) sprechen auch dafür die Schreiben des Fürsten Hardenberg u. s. w. S. oben pag 66.

d) würden die Mächte, im gegentheiligen Fall der französischen Nation, kraft Art. 27. des Pariser Friedens, mehr Rechte als ihren eigenen Völkern zugestanden haben;

e) würde durch die Annahme der blos ephemeren Eigenschaft des Zwischenherrschers, während der Eroberung aller Verkehr gehemmt und so dem Volk der größte Schaden zugefügt werden.

Gegenbeweis. ad a) Hierfür verweise ich auf den Beweis der Nichtexistenz eines positiven europäischen Völkerrechts und auf das, was Vattel sagt, nemlich: dritte Mächte hätten blos darauf zu sehen, wer die Staatsgewalt besitzt.

ad b) Die Behauptung, es sey Postulat der Vernunft, daß die Mehrzahl der europäischen Mächte durch ihre Einwilligung eine Eroberung zu einer rechtmäßigen machen könnten, ist zu gewagt, da es im Gegentheil dem gesunden Menschenverstande gerade entgegen läuft dritten, mögen sie seyn, wer sie wollen, die Befugniß zuzuschreiben, über wohlerworbene Rechte fremder Personen, nach Willkühr zu verfügen.

ad d) Dieser den Alliirten gemachte Vorwurf ist sehr ungerecht, da bekanntlich nur die allerwichtigsten Gründe und die Sehnsucht der Völker nach Frieden die Monarchen bewogen, zu Gunsten der Franzosen einige Verhältnisse zu bestimmen, welchen nur der Materie nach einige Beziehungen zwischen teutschen Regenten und teutschen Unterthanen, ähnlich sind. Das, was den Franzosen zugestanden ward, konnten die hessischen Unterthanen nicht verlangen, ohne die Legitimität ihres Fürsten zu läugnen.

ad e) Unjuristisch ist es aber, das Eroberungsrecht durch seine angebliche Nützlichkeit zu vertheidigen. "Gerechtigkeit", sagen Pfeiffer und Feuerbach so geistreich, "Gerechtigkeit ist der Grundstein bürgerlicher Ordnung." Wenn durch Vernichtung der Handlungen des Zwischenherrschers vielleicht einige Unsicherheit in das Interregnum gebracht würde,

so

so wird durch ihre Aufrechthaltung der rechtliche Zustand nach der Rückkehr des legitimen Fürsten, auf ewig untergraben.

3. Der Wiedereroberer kann seine Rechte gegen die Unterthanen nicht auf factischem Wege geltend machen.

Beweis. Denn nur auf dem völkerrechtlichen Gebiete gilt das Recht des eigenen Gerichts.

Gegenbeweis. Der Souverän darf in Sachen seiner Souveränetät und deren Quelle, der Legitimität, keinen Richter über sich anerkennen.

4. Jerome war ein nach staatsrechtlichen Grundsätzen rechtmäßiger Regent und seine Nachfolger treten in seine Rechtsverhältnisse ein.

Beweis. a) Das Volk erkannte ihn an.

b) Durch Wechsel in der Person kann keine Veränderung in der Wirksamkeit der Regierungshandlungen eintreten.

c) Die Gerechtsame des Nachfolgers hängen nicht von dessen Personalverhältnissen zu dem Vorgänger ab.

Gegenbeweis. ad a) Wie es in theoretischer und historischer Hinsicht um diese Anerkennung stand, schmeichle ich mir oben zur Genüge bewiesen zu haben.

ad b) Dieß ist in so fern eine petitio principii als vorausgesetzt wird, Niemand könne ein vollkom-

 menes

menes Recht auf die Regierungsgewalt haben und es sey ganz gleichgültig, wie man dieselbe erwerbe.

ad c) Aus dem über Legitimität Ausgeführten erhellt, daß, wenn die Rechte des Regenten von persönlichen Verhältnissen abhängen, allerdings diese, und nur diese den Grund der Berechtigung zur Herrschaft enthalten.

5. Während, den Staat in der Idee aufgefaßt, die Macht vom Rechte abhängt, beruht im gegebenen Staate das Recht auf der Macht.

Beweis. Wollte man das Gegentheil annehmen, und die Verpflichtung der Unterthanen von der Rechtmäßigkeit des Herrschers abhängig machen, so müßte man jedem einzelen den Gehorsam verweigernden Unterthan, über die Rechtmäßigkeit der bestehenden Verfassung zu urtheilen und nach seiner individuellen Ansicht Folge zu leisten oder nicht, das Recht einräumen.

Gegenbeweis. Es ist nur wahr, daß in der Wirklichkeit das Recht ohne Macht nicht durchgeführt werden kann; denn die Macht ist nothwendiges Realisirungs-Mittel des Rechts, darum aber noch gar nicht Quelle desselben. Dem Unterthanen übrigens das Recht der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit seines Regenten zuschreiben, heißt Anarchie predigen, ob man gleich in einem legitimen Staate dieß Ur-

theil

theil ganz getrost selbst dem bloßen Gefühl der Unterthanen überlassen könnte.

6. Der Richter darf die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der obersten Gewalt nicht zum Gegenstand der Beurtheilung machen.

Es ist sehr auffallend, daß der Herr Urtheilsverfasser hier ausdrücklich die Untersuchung der Berechtigung des Hauses Braunschweig auf den hannoverischen Thron, welche ihn zu einem günstigen Resultat für diese erlauchte Familie hätte führen müssen, für irrelevant erklärt; während er sich in seiner ganzen Deduction bemüht, die Rechtmäßigkeit Jerome's zu beweisen. Wenn man freylich nur die Rechte des Einen in die eine Wagschaale legt, und in die Andere Nichts, so muß sich das Zünglein zum Vortheile des Ersten neigen.

Die richtige Folge dieses Satzes sahen wir schon oben; sie ist nemlich nicht: Der Richter braucht die Legitimität nicht zu berücksichtigen, sondern nur: er muß sich allen Urtheils darüber enthalten und sich in Sachen, die sie berühren, nicht mischen.

7. Die Regierungen, welche westphälische Domänenkäufer aus dem Besitz setzten, sind wenigstens in possessorio zu verurtheilen.

Ich bewies schon oben, daß alle Regierungshandlungen des Zwischenherrschers ipso jure und ex tunc

mit

mit der Rückkehr des vertriebenen Fürsten erlöschen und daß der letztere, in dieser so wichtigen Regierungssache pflichtwidrig handeln würde, wenn er eine Einmischung der Gerichte zugäbe, woraus erhellt, daß er diesen recht- und pflichtmäßig erworbenen Besitz, zu dessen Wiedererlangung er die Gerichte gar nicht ansprechen durfte, gewiß nicht aufzugeben braucht.

Druckfehler:

Pag. 58. Z. 8. statt déposédés lies dépossédés.

Nächstens erscheint von demselben Verfasser:

Ueber den Beruf unserer Zeit zu Repräsentativ-Verfassungen, insbesondere über das Großherzoglich Hessische Edikt vom 18ten März 1820.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schaumann, Ludwig

Die rechtlichen Verhältnisse des legitimen Fürsten nebst Bemerkungen über die große Verschwörung in Teutschland

Cassel 1820

J.publ.g. 715 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561186-7